

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503) in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 23. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 113, S. 463–467)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 21. Juli 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. August 2010 erteilt.

Inhalt

Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung
- § 2 Graduierung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Struktur des Studiengangs
- § 6 Fachspezifische Bestimmungen
- § 7 Fachprüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Orientierungsprüfung
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Bachelorprüfung
- § 13 Studienleistungen
- § 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 14a Nachteilsausgleich
- § 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 17a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 18 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 20 Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit
- § 21 Die Bachelorarbeit
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 23 Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen
- § 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung
- § 26 Wiederholung von Bachelorarbeit und mündlicher Abschlussprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 28 Endgültiges Nichtbestehen
- § 29 Zeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement, Urkunde, Bescheinigung
- § 30 (*aufgehoben*)

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Schutzfristen
- § 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage A. Fächerkatalog gemäß § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

A. I. Hauptfächer im Ein-Fach-Bachelor

1. Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen
2. Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

A. II. Hauptfächer im Zwei-Fach-Bachelor

A. III. Nebenfächer im Zwei-Fach-Bachelor

A. IV. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B. I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen
Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)

Biologie

Informatik

Mathematik

Mikrosystemtechnik

Pharmazeutische Wissenschaften

Physik

Psychologie

Volkswirtschaftslehre

B. II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Chemie

Embedded Systems Engineering

Geowissenschaften

Molekulare Medizin

Pflegewissenschaft

Regio Chimica

B. III. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer im Zwei-Fach-Bachelor

Geographie

Umweltnaturwissenschaften

Waldwirtschaft und Umwelt

B. IV. Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer im Zwei-Fach-Bachelor

Holz und Bioenergie

Internationale Waldwirtschaft

Meteorologie und Klimatologie

Naturschutz und Landschaftspflege

Umwelthydrologie

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)

Biologie

Informatik

Mathematik

Mikrosystemtechnik

Pharmazeutische Wissenschaften

Physik

Psychologie

Volkswirtschaftslehre

Chemie

Embedded Systems Engineering

Geowissenschaften

Molekulare Medizin

Pflegewissenschaft

Regio Chimica

Geographie

Umweltnaturwissenschaften

Waldwirtschaft und Umwelt

Anlage D. Studiengang Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle in Anlage A aufgeführten Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Albert-Ludwigs-Universität.

(2) Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung gilt für alle in Anlage A aufgeführten Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität. Die fachspezifischen Bestimmungen in den Anlagen B und C konkretisieren die Prüfungsordnung für die Studiengänge in den in Anlage A genannten Fächern.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge werden für die einzelnen Fächer jeweils in gesonderten Satzungen über das Auswahl- bzw. Eignungsfeststellungsverfahren geregelt.

§ 4 Studienbeginn

Das B.Sc.-Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Struktur des Studiengangs

(1) Der Studiengang Bachelor of Science ist nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) gegliedert; allen Komponenten des Studiengangs sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung bzw. eines Moduls werden ECTS-Punkte in der in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegten Anzahl vergeben.

(2) Der Studienumfang des Studiengangs Bachelor of Science entspricht 180 ECTS-Punkten. Der Studiengang Bachelor of Science gliedert sich entweder in ein Hauptfach, ein Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) – (Zwei-Fach-Bachelor) – oder in ein Hauptfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) – (Ein-Fach-Bachelor). Beim Zwei-Fach-Bachelor entfallen in der Regel 120 ECTS-Punkte auf das Hauptfach. Auf das Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen in der Regel insgesamt 60 ECTS-Punkte, von denen mindestens 30 ECTS-Punkte im Nebenfach und mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) zu erwerben sind. Die im Zwei-Fach-Bachelor als Haupt- und Nebenfach wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus der Anlage A. Beim Ein-Fach-Bachelor entfallen in der Regel insgesamt 150–160 ECTS-Punkte auf das Hauptfach, im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Im Ein-Fach-Bachelor können Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten frei wählbar aus einem in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B genannten Fächerspektrum abgedeckt werden. Fachfremde Wahlmodule mit einem Umfang von mehr als 20 ECTS-Punkten sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B bezüglich Anzahl, Titel, ECTS-Umfang und Studien- bzw. Prüfungsleistung zu definieren. Im Studiengang Bachelor of Science sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 bis 12 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren; dies gilt nicht für diejenigen Studiengänge, in denen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B aufgrund einer internationalen Hochschulkooperation mindestens zwei Fachsemester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren sind. Die im Einzelnen belegbaren Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C.

(3) Im Studiengang Bachelor of Science wird nach dem System studienbegleitender Prüfungen geprüft.

(4) Der Studiengang Bachelor of Science ist modular aufgebaut. Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen; dies gilt nicht für Modu-

le, die nur Studienleistungen beinhalten. Die Inhalte der Module werden in gesonderten fachspezifischen Modulhandbüchern beschrieben.

(5) Die Regelstudienzeit des Studiengangs Bachelor of Science beträgt einschließlich der für das vollständige Ablegen der Prüfungen und der zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderlichen Zeit sechs Semester.

(6) Der Studiengang Bachelor of Science kann in Form des Interdisciplinary Track gemäß Anlage D oder wenn dies für ein Fach in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B ausdrücklich geregelt ist, um ein Zusatzjahr erweitert werden. Der Studiengang Bachelor of Science mit Zusatzjahr hat einen Leistungsumfang von 240 ECTS-Punkten und eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Eine Zulassung zur Promotion aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track ist ausgeschlossen. Satz 3 gilt für den Studiengang Bachelor of Science mit einem Zusatzjahr gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B entsprechend, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Für den Studiengang Bachelor of Science mit Zusatzjahr in einem bestimmten Fach können in Bezug auf das Zusatzjahr in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B besondere Regelungen getroffen werden, soweit der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung dies zulässt. Für den Studiengang Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track können in Anlage D besondere Regelungen getroffen werden zu:

- den Studieninhalten des Interdisciplinary Track sowie der Anzahl und dem Leistungsumfang der zu belegenden Module,
- Art und Umfang der für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Interdisciplinary Track zu erbringenden Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- der Zwischenprüfung,
- der Wiederholung bestandener und nicht bestandener Prüfungsleistungen,
- der Bildung der Modulnoten im Rahmen des Interdisciplinary Track,
- dem Anteil der Noten der im Interdisciplinary Track erbrachten Prüfungsleistungen an der Gesamtnote der Bachelorprüfung,
- dem Inhalt des Zeugnisses der Bachelorprüfung und der Leistungsübersicht,
- der Wahrnehmung der Aufgaben des Fachprüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung im Rahmen des Interdisciplinary Track.

(7) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C sowie in Anlage D der Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Fachspezifische Bestimmungen

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung in Anlage B enthalten folgende Angaben zu Studieninhalten und Prüfungen:

- Anzahl, Titel und ECTS-Umfang der zu belegenden Module; die Inhalte der Module werden in gesonderten fachspezifischen Modulhandbüchern dargestellt
- Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- Art und Umfang von eventuell vorgesehenen Studienleistungen bzw. welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind
- Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang einer eventuell erforderlichen Zwischenprüfung
- Umfang und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit
- Zulässigkeit von fremdsprachigen Abschlussarbeiten
- Zulässigkeit von Gruppenarbeiten
- Anzahl der Ausfertigungen, in denen die Abschlussarbeit einzureichen ist
- Art und Umfang einer zusätzlichen Abschlussprüfung (Kolloquium, Präsentation der Bachelorarbeit oder sonstige mündliche Zusatzleistung)
- Bildung der Modulnote: Gewichtung der Ergebnisse aller Modulteilprüfungen
- Bildung der Gesamtnote: Gewichtung der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsergebnisse, der Abschlussarbeit und einer eventuell verlangten zusätzlichen Abschlussprüfung
- Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen
- Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung
- fremdsprachige Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Die Fakultäten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung ein Berufspraktikum verpflichtend vorschreiben. Umfang und Ausgestaltung des Berufspraktikums regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung. Ist ein Berufspraktikum im Rahmen

eines B.Sc.-Studiengangs vorgeschrieben, unterstützt die Fakultät bzw. das Institut den Studenten/die Studentin bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.

(3) Die Fakultäten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung eine verpflichtende Studienberatung oder ein Mentorensystem für die Studierenden vorsehen.

§ 7 Fachprüfungsausschuss

(1) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. Der Fachprüfungsausschuss berichtet der jeweiligen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Fachprüfungsausschuss stellt für die jeweilige Fakultät sicher, dass die Prüfungen in den festgesetzten Prüfungszeiträumen abgelegt werden können. Er informiert die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen und die Prüfungstermine sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt für Bachelorarbeiten und entscheidet über die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen. Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Modulhandbücher.

(2) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(3) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen aus jeweils vier Professoren/Professorinnen bzw. Dozenten/Dozentinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin mit beratender Stimme. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre für Professoren und Professorinnen bzw. Dozenten und Dozentinnen sowie für akademische Mitarbeiter/-innen und ein Jahr für studentische Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestimmt.

(5) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Fachprüfungsausschuss zu richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

§ 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Fachprüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des betreffenden Fachs im Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Sie soll daher versagt werden, soweit in einem Fach des Studiengangs Bachelor of Science insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang oder in einem anderen Fach erbracht wurden.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreter/Fachvertreterin.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation in dem gewählten Fach des Bachelorstudiengangs an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Fachprüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 19 Absatz 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den Fächern des Bachelorstudiengangs, für die sie die Einschreibung beantragen, eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf ein nach den fachspezifischen Bestimmungen des im Bachelorstudiengang gewählten Fachs vorgeschriebenes Praktikum oder auf im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu absolvierende Lehrveranstaltungen. Einzelheiten wie Voraussetzungen und Umfang der Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems er-

worbener Kenntnisse und Fähigkeiten können in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C sowie in Anlage D der Prüfungsordnung geregelt werden. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Auf Antrag des/der Studierenden werden auch am Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität erfolgreich absolvierte Sprachkurse anerkannt, sofern sie gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind.

§ 10 Orientierungsprüfung

(1) Der/Die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in seinen/ihren Studienfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für die von ihm/ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(3) Liegen die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen vor, wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom zuständigen Fachprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung ausgestellt. Die Bescheinigung wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Instituts bzw. der Fakultät ausgestellt und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Eine Zwischenprüfung ist nur erforderlich, sofern dies für den Studiengang Bachelor of Science mit Zusatzjahr in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B oder in Anlage D der Prüfungsordnung bestimmt ist.

(2) Der/Die Studierende hat in einer Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums im Studiengang Bachelor of Science mit Zusatzjahr notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagenkenntnisse erworben hat.

(3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Aus welchen Prüfungsleistungen die Zwischenprüfung besteht und bis zu welchem Zeitpunkt sie zu erbringen sind, ist in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage D der Prüfungsordnung geregelt.

(4) Liegen die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise vor, wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom zuständigen Fachprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung ausgestellt. Das Zeugnis wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Instituts bzw. der Fakultät ausgestellt und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Für den Studiengang Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track gemäß Anlage D wird das Zeugnis vom University College Freiburg ausgestellt und von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des University College Freiburg versehen.

§ 12 Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit sowie eventuell einer zusätzlichen mündlichen Abschlussprüfung (Präsentation der Bachelorarbeit, Kolloquium oder einer sonstigen Zusatzleistung).

§ 13 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem/einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung

zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitenden zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

- Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
- Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls.

(2) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Eventuelle Regelungen zur Notenverbesserung in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14a Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Fachprüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Fachprüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Behindertenbeauftragte beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich jeder/jede Studierende bis zu einem vom Fachprüfungsausschuss festzusetzenden Termin schriftlich oder per Online-Anmeldung beim Prüfungsamt anmelden (Zulassungsantrag). Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Freiburg in dem B.Sc.-Studiengang im entsprechenden Fach eingeschrieben ist,
- nicht in einem Studiengang im betreffenden Fach oder in einem verwandten Fach eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat; Fächer, die als verwandte Fächer gelten sollen, sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung ausdrücklich zu bezeichnen,
- sich in dem betreffenden Fach nicht in einem laufenden B.Sc.-Prüfungsverfahren befindet,
- die nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(3) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Fachprüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungsgespräche, Referate und Präsentationen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in Deutsch oder in der Sprache durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten.
- (2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig in geeigneter Weise, z. B. durch Aushang oder im Internet auf der Webseite der Veranstaltung, bekannt gegeben.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in Deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.
- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 21 Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

§ 17a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 8 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.
- (2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür im jeweiligen Fachbereich die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, vor allem an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z. B. als Online-Prüfungen, im Wege einer Video-Konferenz oder unter Einsatz des „Shared Whiteboard“).

(2) Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der jeweilige Fachprüfungsausschuss; §§ 13 bis 17a gelten entsprechend. Der jeweilige Fachprüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere eine Identitätskontrolle des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Freiburg üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein (z. B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | | | | |
|---|---|--------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die Gewichtung der einzelnen Modulteilprüfungen zur Bildung der Modulnote in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegt. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(4) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

§ 20 Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
- an der Universität Freiburg in dem B.Sc.-Studiengang im entsprechenden Fach eingeschrieben ist,
 - die Orientierungsprüfung gemäß § 10 erfolgreich abgelegt hat,
 - eine eventuell erforderliche Zwischenprüfung gemäß § 11 erfolgreich abgelegt hat,
 - seinen Prüfungsanspruch im B.Sc.-Studiengang in dem betreffenden Fach nicht endgültig verloren hat,
 - sich nicht an einer anderen Hochschule im Bachelor-Prüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet,
 - die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die dort festgelegte Mindest-ECTS-Punktzahl erlangt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Fachprüfungsausschuss zu richten.
- (3) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung zu stellen. Versäumt der Kandidat/die Kandidatin diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Bachelorarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Fachprüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Fachprüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Die Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der Kandidat/die Kandidatin zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus dem betreffenden Fach des B.Sc.-Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6–12 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit sowie die für die Bachelorarbeit zu vergebenden ECTS-Punkte werden für die einzelnen Fächer in den jeweiligen

fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen.

(3) Das Thema der Arbeit wird von einem/einer Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 gestellt, in die Prüfungsakten aufgenommen und mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über den Fachprüfungsausschuss vergeben. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(4) Der/die Kandidat/in kann in der Regel einen Betreuer/eine Betreuerin vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Betreuers/einer bestimmten Betreuerin besteht nicht. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die jeweilige Prüfungsberechtigte die Betreuung der Bachelorarbeit. Ausgabe des Themas und Betreuung der Bachelorarbeit können mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses auch durch einen Professor/eine Professorin oder einen Hochschul- oder Privatdozenten/eine Hochschul- oder Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer im Hauptfach in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Professoren/Professorinnen oder der Hochschul- oder Privatdozenten/Hochschul- oder Privatdozentinnen der Fakultät angehört.

(5) Der Zeitpunkt der Vergabe des Themas der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas durch den Fachprüfungsausschuss. In begründeten Einzelfällen kann der Fachprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängern; die Verlängerung darf insgesamt die Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wurzeln, bedarf der Antrag der Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin der Bachelorarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Fachprüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 32 bleibt unberührt.

(6) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes festlegen, ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgeschlagenen Erstgutachters/Erstgutachterin, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Arbeit ist fristgerecht in gebundener, maschinengeschriebener Form und einmal in elektronischer Form beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Die Anzahl der einzureichenden Anfertigungen wird in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(8) Bei der Einreichung der Bachelorarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens ist oder war und
4. die elektronische Version der eingereichten Bachelorarbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.

(9) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von mindestens einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 zu bewerten. Prüfer/in ist in der Regel der-/diejenige, der/die das Thema gestellt hat. Ein/Eine zweite/r Prüfer/in wird gegebenenfalls im Benehmen mit dem/der Erstprüfer/in vom Fachprüfungsausschuss bestimmt. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 19 Absatz 1 entsprechend. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 19 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Werden zwei Prüfer/innen bestimmt und weichen die Beurteilungen durch die beiden Prüfer/Prüferinnen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so zieht der Fachprüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin hinzu; der Fachprüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Bachelorarbeit und eine eventuell vorgesehene zusätzliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.
- (2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte erworben wurden. Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen mit Erfolg erbracht wurden.
- (3) Die Bachelorarbeit sowie eine eventuell vorgesehene zusätzliche Abschlussprüfung sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung der Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Fachprüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob der/die Studierende sich für die Wiederholungsprüfung anmelden muss. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.
- (2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Fachprüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.
- (3) Wird der Rücktritt vom Fachprüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.
- (5) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung in der Regel nach vorheriger Ermahnung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (7) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 4 oder 6 kann der Fachprüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.
- (8) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlagen, soll die ergangene Prüfungsentscheidung vom Fachprüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 4 Satz 1

genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinausgehende Wiederholungsmöglichkeiten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie für das Zusatzjahr Interdisciplinary Track in Anlage D der Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist unter Beachtung der in § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 genannten Fristen grundsätzlich spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Ist nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen mehr als eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulässig, ergeben sich die Fristen für diese weiteren Wiederholungsprüfungen aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen. Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(6) Der Fachprüfungsausschuss legt fest, ob die Studierenden für Wiederholungsprüfungen vom Prüfungsamt angemeldet werden (Pflichtanmeldung) oder ob sie sich jeweils selbst anmelden müssen. Findet eine Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung nicht statt, wird den Studierenden die Anmeldefrist rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung

Die Möglichkeit zur Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen kann in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

§ 26 Wiederholung von Bachelorarbeit und mündlicher Abschlussprüfung

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestimmt eine Frist, bis zu der durch den Kandidaten/die Kandidatin ein neues Thema vorgeschlagen werden kann und eine Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu erfolgen hat. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, weist der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses innerhalb von zwei Wochen ein Thema zu und bestimmt den Zeitpunkt der Ausgabe. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zwei Monate nach der Bestandskraft des

Prüfungsbescheides abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 27 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Gewichtung der Prüfungsteile bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie gegebenenfalls aus Anlage D der Prüfungsordnung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

- (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Besteht der/die Studierende eine Prüfung sowie alle zugehörigen Wiederholungsversuche gemäß § 24 beziehungsweise § 26 nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung in diesem Fach endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist die Bachelorarbeit oder eine mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 29 Zeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement, Urkunde, Bescheinigung

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote) ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von dem/der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet. Zusätzlich kann der Gesamtnote der Bachelorprüfung einer der folgenden ECTS-Grade zugeordnet werden:

- A -	die besten 10 Prozent
- B -	die nächsten 25 Prozent
- C -	die nächsten 30 Prozent
- D -	die nächsten 25 Prozent
- E -	die nächsten 10 Prozent

Ein Rechtsanspruch des Kandidaten/der Kandidatin hierauf besteht nicht.

- (2) Das Prüfungsamt fügt dem Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei, das die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Note einer eventuell verlangten zusätzlichen mündlichen Abschlussprüfung ausweist. Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Fach des Bachelorstudiengangs vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen drei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 27 Absatz 2 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt.
- (3) Dem Zeugnis wird zudem ein Diploma Supplement beigefügt. Dieses enthält neben persönlichen Angaben zu dem Kandidaten/der Kandidatin Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Universität Freiburg sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf

die es sich bezieht, „zertifiziert“. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text („National Statement“), in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der ausstellenden Fakultät zu versehen.

(5) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 30 (aufgehoben)

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, zu denen auch die Bachelorarbeit – gegebenenfalls mit einer mündlichen Prüfungsleistung – gehört, kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

§ 32 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Fachprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin den Anspruch nach Elternzeit nach BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten/der Kandidatin das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und eine eventuell vorgesehene Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 34 Abs. 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der bzw. die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Fachprüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die eventuell erforderliche Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der bzw. die Studierende hat zur Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Rechte einen Antrag beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise,

insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes bzw. einer von ihr benannten Ärztin verlangen. Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem bzw. der Studierenden unverzüglich mit.

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005), zuletzt geändert am 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 64, S. 351–360, vom 31. August 2010), außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geowissenschaften zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem 30. September 2009 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 6. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 30, S. 178–192, vom 6. April 2009) bis längstens 30. September 2014 (Ausschlussfrist) abschließen.

(3) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Psychologie zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem 30. September 2009 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 2. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 29, S. 148–177, vom 2. April 2009) bis längstens 30. September 2012 (Ausschlussfrist) abschließen. Die Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. September 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

(4) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Bachelor of Science-Studiengängen Geographie (Haupt- und Nebenfach), Waldwirtschaft und Umwelt (Haupt- und Nebenfach), Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach), Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach), Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach), Umweltnaturwissenschaften (Nebenfach) sowie Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach) bereits vor dem 1. Oktober 2009 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 45, S. 257, vom 25. Oktober 2006) bis längstens 31. März 2013 (Ausschlussfrist) abschließen. Orientierungsprüfungen in den Hauptfächern können letztmalig bis zum 30. Juni 2010 (Ausschlussfrist), in den Nebenfächern letztmalig bis zum 30. November 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

(5) Bereits vor dem 1. Oktober 2009 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Chemie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 6. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 30, S. 178–192, vom 6. April 2009) bis längstens 30. September 2013 (Ausschlussfrist) abschließen. Die Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. Juni 2011 (Ausschlussfrist) abgelegt werden. Eine schriftliche Erklärung der Studierenden, dass sie ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 11. Mai 2005 fortsetzen wollen, muss dem Prüfungsamt bis spätestens 31. März 2010 vorliegen.

(6) Bereits vor dem 1. Oktober 2009 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Physik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 19. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 51, S. 231–239, vom 19. Mai 2009) bis längstens 30. September 2013 (Ausschlussfrist) abschließen. Die entsprechende Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. September 2011 (Ausschlussfrist) abgelegt werden. Eine schriftliche Erklärung des/der Studierenden, dass er/sie sein/ihr Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 20. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 2, S. 7–26, vom 20. Januar 2010) fortsetzen will, muss dem Prüfungsamt bis spätestens 30. September 2010 vorliegen.

(7) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Informatik zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem 30. September 2009 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337,

vom 19. August 2005) in der Fassung vom 19. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 51, S. 231–239, vom 19. Mai 2009) bis längstens 30. September 2012 (Ausschlussfrist) abschließen. Die Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. September 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden. Eine schriftliche Erklärung der Studierenden, dass sie ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 11. Mai 2005 in der Fassung vom 19. Mai 2009 fortsetzen wollen, muss dem Prüfungsamt bis spätestens 31. Januar 2010 vorliegen.

(8) Die in § 11 und § 15 Absatz 6 der fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Mikrosystemtechnik festgelegten Vorbedingungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten nicht für Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2008 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Mikrosystemtechnik immatrikuliert waren. Für diesen Personenkreis gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit die bisherige Regelung in § 11 und § 15 Absatz 6 der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 16. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 49, S. 150–164, vom 16. Mai 2008).

(9) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geowissenschaften bereits vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 23. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 48, S. 338–342, vom 23. August 2005) ab.

(10) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Psychologie bereits vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 11. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 7, Seiten 15–19, vom 26. Februar 2007) ab.

(11) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Informatik bereits vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 25. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 55, S. 535–541, vom 25. November 2005) ab.

(12) Die in § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 der fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Mikrosystemtechnik festgelegten Fristen für das Ablegen der Wiederholungsprüfungen gelten nicht für Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2007 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Mikrosystemtechnik immatrikuliert waren; für diesen Personenkreis gilt für das Ablegen der Wiederholungsprüfungen die bisherige Regelung in § 14 Absatz 1 der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) in der Fassung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005).

(13) Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2010 im Studiengang Bachelor of Science Biologie an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert waren, setzen ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) fort. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 27, S. 295–313, vom 16. Mai 2011) fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 31. März 2012 beim Prüfungsamt abgegeben werden und ist unwiderruflich.

(14) Bereits vor dem 1. Oktober 2011 im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) bis längstens 30. September 2015 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. Dezember 2011 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Molekulare Medizin der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(15) Bereits vor dem 1. Oktober 2011 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Embedded Systems Engineering immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den ent-

sprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) bis spätestens 30. September 2015 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. Dezember 2012 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Embedded Systems Engineering der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(16) Bereits vor dem 1. Oktober 2011 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) bis spätestens 30. September 2015 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 30. September 2012 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Volkswirtschaftslehre der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(17) Bereits vor dem 1. Oktober 2011 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Chemie immatrikulierte Studierende setzen ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) fort. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 27, S. 295–313, vom 16. Mai 2011) fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 30. September 2012 beim Prüfungsamt abgegeben werden und ist unwiderruflich.

(18) Bereits vor dem 1. Oktober 2012 im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 13. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 42, Nr. 66, S. 475–491, vom 13. Juli 2011) bis längstens 30. September 2016 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 30. September 2012 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Molekulare Medizin der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 13. Juli 2011 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(19) Bereits vor dem 1. Oktober 2012 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Informatik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) bis spätestens 30. September 2016 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. März 2013 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Informatik der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Studierende, die von dem ihnen gemäß Satz 1 zustehenden Recht keinen Gebrauch machen, können anstelle der Module Spezialvorlesung sowie Graphentheorie und Optimierung das Modul Spezialisierung in der Informatik gemäß § 14 der fachspezifischen Bestimmungen Informatik in der Fassung vom 31. August 2010 belegen.

(20) Bereits vor dem 1. Oktober 2012 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Mathematik immatrikulierte Studierende schließen ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 43, Nr. 80, S. 289–299, vom 29. Juni 2012) ab.

(21) Bereits vor dem 1. Oktober 2012 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geowissenschaften immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 43, Nr. 80, S. 289–299, vom 29. Juni 2012) bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen.

Anlage A. Fächerkatalog gemäß § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

A. I. Hauptfächer im Ein-Fach-Bachelor

1. Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)
Biologie
Informatik
Mathematik
Mikrosystemtechnik
Pharmazeutische Wissenschaften
Physik
Psychologie
Volkswirtschaftslehre

2. Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Chemie
Embedded Systems Engineering
Geowissenschaften
Molekulare Medizin
Pflanzwissenschaft
Regio Chimica

A. II. Hauptfächer im Zwei-Fach-Bachelor

1. Geographie
2. Umweltnaturwissenschaften
3. Waldwirtschaft und Umwelt

A. III. Nebenfächer im Zwei-Fach-Bachelor

1. Holz und Bioenergie
2. Internationale Waldwirtschaft
3. Meteorologie und Klimatologie
4. Naturschutz und Landschaftspflege
5. Umwelthydrologie

A. IV. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen

Ein Hauptfach gemäß Ziffer II muss mit einem Nebenfach gemäß Ziffer III kombiniert werden. Dabei gelten folgende Einschränkungen: Das Hauptfach Geographie ist nicht mit dem Nebenfach Holz und Bioenergie kombinierbar. Das Hauptfach Umweltnaturwissenschaften ist nicht mit dem Nebenfach Holz und Bioenergie kombinierbar.

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)

§ 1 Studienumfang und Gegenstand des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Betriebswirtschaftslehre hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) vermittelt neben Grundlagenkenntnissen zum Public Management und Non-Profit Management betriebs- und volkswirtschaftliche Basisqualifikationen. Darauf aufbauend werden vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse insbesondere im Bereich öffentlicher und nicht gewinnorientierter Betriebe vermittelt. Der Studiengang qualifiziert daher außer für allgemeine betriebswirtschaftliche Berufsfelder in besonderer Weise für Managementaufgaben im Dritten Sektor sowie in öffentlichen Organisationen.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind im Grundlagenbereich alle in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 124 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 zu absolvieren.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (124 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	P/WP	Studien- oder Prüfungsleistung
Public Management und Non-Profit Management (24 ECTS-Punkte)						
Grundlagen des Public Management	V + Ü	4	6	1	P	PL: Klausur
Einführung in das Management von Non-Profit-Organisationen	V + Ü	4	6	2	P	PL: Klausur
New Public Management	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Gemeinnützige Organisationen	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur
Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Punkte)						
Unternehmenstheorie	V + Ü	4	6	1	P	PL: Klausur
Investition und Finanzierung	V + Ü	4	6	2	P	PL: Klausur
Produktion und Absatz	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Unternehmensrechnung	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur
Volkswirtschaftslehre (40 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	P	SL: Klausur
Mikroökonomik I	V + Ü	2	4	1	P	PL: Klausur
Mikroökonomik II	V + Ü	6	8	2	P	PL: Klausur

Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü oder V	3 oder 4	6	2	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Ausgaben	V + Ü	4	6	3 oder 4	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Einnahmen	V + Ü	4	6	3 oder 4	P	PL: Klausur
Ordnungspolitik	V + Ü oder V	3 oder 4	6	4	P	PL: Klausur
Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik (28 ECTS-Punkte)						
Mathematik	V	4	8	1	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Statistik	V	4	8	2	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Ökonometrie	V	4	8	3	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V	2	4	3	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)						
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	variabel	4	1 bis 4	WP	SL: variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	variabel	4	1 bis 6	WP	SL: variabel
Fachsprache	Kurs	2	4	4	P	SL: Essay

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar

(2) Im Grundlagenbereich sind alle Pflichtmodule zu absolvieren. Außerdem ist im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen nach eigener Wahl entweder das Modul Technik des wissenschaftlichen Arbeitens oder das Modul Ökonomische Fallstudien zu absolvieren. Im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind darüber hinaus Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die im Grundlagenbereich belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Mit Ausnahme des Moduls Einführung in die Volkswirtschaftslehre und der Module im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind im Vertiefungsbereich die in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 32 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 5 bis 8 zu absolvieren.

Tabelle 2: Vertiefungsbereich (32 ECTS-Punkte)

Bereich Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungs- leistung
Public Management (12–20 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Public Management	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Non-Profit Management (12–20 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Non-Profit Management	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit,

					Referat
Betriebswirtschaftslehre (0–8 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl im Bereich Betriebswirtschaftslehre	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Fachfremde Wahlmodule (0–6 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl aus dem Katalog von Modulen anderer Fächer	variabel	variabel	variabel	5 und 6	variabel

(5) Im Vertiefungsbereich sind in den Bereichen Public Management und Non-Profit Management Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt jeweils mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die verbleibenden 8 ECTS-Punkte können nach eigener Wahl in den Bereichen Public Management, Non-Profit Management, Betriebswirtschaftslehre und Fachfremde Wahlmodule erworben werden; auf den Bereich Fachfremde Wahlmodule dürfen dabei höchstens 6 ECTS-Punkte entfallen.

(6) Die im Bereich Fachfremde Wahlmodule belegbaren Module werden vom Fachprüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die im Vertiefungsbereich belegbaren Module, die in der Regel einen Leistungsumfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten haben, sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(8) Vor dem Bestehen der Orientierungsprüfung darf höchstens ein Wahlpflichtmodul im Vertiefungsbereich belegt werden.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden in der Regel studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in Seminaren in der Regel in Form von Referaten erbracht. Auf Antrag des Prüfers/der Prüferin kann der Fachprüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Erbringung mündlicher Prüfungsleistungen auch in anderen Lehrveranstaltungstypen zulassen; dasselbe gilt für die Zulassung anderer Formen mündlicher Prüfungsleistungen in Seminaren.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausaufgaben, praktischen Übungen und Hausarbeiten erbracht.

(4) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(5) Der Anteil von Hausaufgaben und praktischen Übungen an der Modulnote darf 40 Prozent nicht überschreiten.

(6) Für fachfremde Wahlmodule gelten die Regelungen zu Prüfungsleistungen der jeweiligen Fakultät. § 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie die Bachelorarbeit können nur einmal wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in einem Seminar zu erbringen sind, können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(4) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungstermine möglich; sie setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der beziehungsweise den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus.

(5) In begründeten Fällen kann bei der Wiederholungsprüfung die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in diesen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(6) Innerhalb der Regelstudienzeit können bis zu zwei Prüfungsleistungen, die gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 zweimal wiederholt werden können und jeweils nicht bestanden wurden, ein drittes Mal wiederholt werden. Statt dessen können auch bis zu zwei bestandene Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Hausarbeiten, Prüfungsleistungen in Seminaren sowie die Bachelorarbeit. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfungsleistung.

§ 7 Verwandte Fächer

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch in Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik oder in einem verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Grundlagenbereich in zwei Modulen aus dem Bereich Public Management und Non-Profit Management die Modulprüfungen bestanden sind.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit muss aus einem der beiden Bereiche Public Management und Non-Profit Management oder Betriebswirtschaftslehre gewählt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(5) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten. Wird von dem Prüfer/der Prüferin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Prüfer/Prüferin bewertet.

§ 11 Bildung der Modulnoten

Die Note der Modulabschluss- oder Modulteilprüfung bildet die Note des jeweiligen Moduls.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3.
- (2) Im Grundlagenbereich (§ 3 Absatz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen) werden für die Bereiche Public Management und Non-Profit Management, Betriebswirtschaftslehre sowie Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik Bereichsnoten gebildet, indem bei der Berechnung jeweils die schlechteste Modulnote mit 10 Prozent gewichtet wird und die drei übrigen Modulnoten mit je 30 Prozent. Bei der Berechnung der Bereichsnote für den Bereich Volkswirtschaftslehre wird die schlechteste Modulnote mit 5 Prozent gewichtet, die übrigen fünf Modulnoten mit je 19 Prozent.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Bachelorarbeit, der Noten der Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich (§ 3 Absatz 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen) sowie der gemäß Absatz 2 ermittelten Bereichsnoten.

Biologie

§ 1 Studienumfang und Gegenstand des Studiums

- (1) Im Bachelorstudiengang Biologie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Biologie hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Im Bachelorstudiengang Biologie werden in den ersten vier Fachsemestern neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen in Chemie, Physik und Mathematik die für den Beruf des Biologen/der Biologin notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten, das gesamte Spektrum der Biologie abdeckenden Fächerangebot vermittelt. In seiner Grundform sieht der Bachelorstudiengang Biologie im fünften und sechsten Fachsemester eine individuelle Schwerpunktsetzung in einem Fachgebiet der Biologie vor (Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet). Studierende, die die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllen, können im fünften und sechsten Fachsemester statt dessen auch die Spezialisierung Biotechnologie wählen. Der Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie wird im Rahmen eines trinationalen Studienkonzepts von der Albert-Ludwigs-Universität in Kooperation mit der Université de Strasbourg und der Universität Basel angeboten.
- (3) Ergänzend zu der fundierten biologisch-naturwissenschaftlichen Grundausbildung (Absatz 2 Satz 1) bietet der Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet (Absatz 2 Satz 2) die Möglichkeit, das Biologiestudium individuell zu gestalten, indem ab dem dritten Fachsemester drei Profilmodule zu belegen sind, die sowohl aus dem Lehrangebot der Biologie als auch aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten gewählt werden können. Im fünften Fachsemester, das insbesondere der Vertiefung und Schwerpunktsetzung in einem biologischen Fachgebiet dient, können Vertiefungsmodule aus dem gesamten Spektrum der an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Forschungsrichtungen gewählt werden.
- (4) Aufbauend auf dem in den ersten vier Fachsemestern vermittelten biologischen und naturwissenschaftlichen Grundlagenwissen (Absatz 2 Satz 1) wird im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie (Absatz 2 Satz 3) die wissenschaftliche Ausbildung im fünften und sechsten Fachsemester an der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg (ESBS) der Université de Strasbourg fortgesetzt. Hier werden insbesondere medizinische, pflanzliche und mikrobielle biotechnologische Kenntnisse sowie spezifische Sprachkenntnisse in Französisch und Englisch vermittelt. Neben der Internationalität gewährleistet die enge Kooperation mit Industriepartnern eine exzellente Vorbereitung der Studierenden auf Berufsfelder in der biotechnologischen Industrie des deutschen, französischen und englischen Sprachraums.

§ 2 Voraussetzungen für die Wahl der Spezialisierung Biotechnologie

(1) Zum Wintersemester können je Studienjahr 15 Studierende die Spezialisierung Biotechnologie im Bachelorstudiengang Biologie wählen. Die Entscheidung über die Vergabe der angebotenen Plätze trifft ein von der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität eingesetzter Ausschuss nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden. Seiner Entscheidung legt der Ausschuss folgende Kriterien zugrunde:

1. die Ergebnisse der bislang im Bachelorstudiengang Biologie erbrachten Prüfungsleistungen,
2. das Ergebnis eines bestandenen fachspezifischen Auswahlgesprächs gemäß Absatz 4.

(2) Dem Ausschuss gehören ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität und ein Professor/eine Professorin der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Université de Strasbourg, die regelmäßig Lehrveranstaltungen in Modulen der Spezialisierung Biotechnologie durchführen, sowie der Koordinator/die Koordinatorin der Spezialisierung Biotechnologie an. Der Koordinator/die Koordinatorin muss als Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder akademischer Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterin, dem/der die Prüfungsbefugnis übertragen ist, an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Vergabeverfahren muss bis zum vorausgehenden 15. Juni bei dem Koordinator/der Koordinatorin der Spezialisierung Biotechnologie erfolgen. Die Anmeldung ist auf dem von der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Anmeldung sind in Kopie beizufügen:

1. geeignete Nachweise über Kenntnisse der französischen und der englischen Sprache, die jeweils mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
2. geeignete Nachweise über den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Punkten im Bachelorstudiengang Biologie sowie über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
3. ein Lebenslauf in deutscher, französischer oder englischer Sprache im Umfang von einer DIN-A4-Seite und
4. ein Motivationsschreiben im Umfang von einer DIN-A4-Seite in deutscher, französischer oder englischer Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die angestrebte Wahl der Spezialisierung Biotechnologie darlegt.

Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Ablauf der Anmeldefrist noch keine 120 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang Biologie erworben hat, hat er/sie den voraussichtlichen Erwerb von 120 ECTS-Punkten bis zum Ende des laufenden Semesters durch eine Übersicht der im laufenden Semester belegten Lehrveranstaltungen, in denen er/sie noch ECTS-Punkte erwerben kann, zu belegen. Die Teilnahme am Vergabeverfahren erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der Erwerb der erforderlichen 120 ECTS-Punkte spätestens bis zum Ende des laufenden Semesters gegenüber dem Ausschuss nachgewiesen wird. Der Ausschuss kann verlangen, dass die Nachweise über die Sprachkenntnisse sowie über die erworbenen ECTS-Punkte und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Original vorzulegen sind. Wer sich nicht form- und fristgemäß angemeldet hat, nimmt am Vergabeverfahren nicht teil.

(4) Vor der Durchführung der fachspezifischen Auswahlgespräche trifft der Ausschuss eine Vorauswahl aufgrund der von den Bewerbern/Bewerberinnen im Bachelorstudiengang Biologie bislang erzielten Prüfungsleistungsnoten (Absatz 1 Satz 3 Nr. 1). Die danach 20 besten Bewerber/Bewerberinnen werden zu Auswahlgesprächen eingeladen. Der Ausschuss führt mit diesen Bewerbern/Bewerberinnen einzeln ein fachspezifisches, circa zwanzigminütiges Auswahlgespräch durch, in dem Motivation und Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für die gewählte Spezialisierung Biotechnologie festgestellt werden. Gegenstand des Auswahlgesprächs, das in der Regel in deutscher Sprache geführt wird, sollen Fragestellungen sein, die Grundlagenkenntnisse in Biologie voraussetzen. Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 15. Juni bis zum 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden den Bewerbern/Bewerberinnen mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Datum und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder des Ausschusses, der Name des Bewerbers/der Bewerberin und die Bewertungen gemäß Absatz 5 aufgeführt werden.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs jeweils einzeln den Bewerber/die Bewerberin nach Eignung und Motivation für die Spezialisierung Biotechnologie auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten. Die Ausschussmitglieder können nur volle Punkte vergeben. Aus der Summe der von den Ausschussmitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel errechnet. Ergibt sich ein arithmetisches Mittel von weniger als 14 Punkten, ist das Auswahlgespräch nicht bestanden. Besteht der Bewerber/die Bewerberin das Auswahlgespräch, wird an ihn/sie einer der angebotenen 15 Plätze vergeben.

(6) Erscheint ein/eine zum Auswahlgespräch eingeladenen Bewerber/eingeladene Bewerberin ohne triftigen Grund nicht zu einem gemäß Absatz 4 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Punktzahl 0. Weist der Bewerber/die Bewerberin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstfolgenden Auswahlgesprächstermin teilzunehmen.

§ 3 Sprachen

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Bachelorstudiengang Biologie an der Albert-Ludwigs-Universität in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind Unterrichts- und Prüfungssprachen im fünften und sechsten Fachsemester Französisch, Deutsch und Englisch.

§ 4 Studieninhalte

(1) In den Fachsemestern eins bis vier sind von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Biologie die in Tabelle 1 und Tabelle 2 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtmodule im Bereich Biologie – Grundlagen (62 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Prüfungsleistung	Semester
Zellbiologie und evolutionäre Grundlagen des Lebens	V + Ü	5	6	schriftlich und/oder mündlich	1
Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	schriftlich und/oder mündlich	1
Grundlagen der Botanik	V + Ü	7	8	schriftlich und/oder mündlich	2
Grundlagen der Zoologie	V + Ü	7,5	8	schriftlich und/oder mündlich	3
Physiologie	V + Pr	8	8	schriftlich und/oder mündlich	3
Wissenschaftstheorie und Ethik	V	2	2 (1)*	Hausarbeit	3
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	schriftlich und/oder mündlich	4
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	schriftlich und/oder mündlich	4
Ökologie	V + Ü	7	8	schriftlich und/oder mündlich	4

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung, Ü = Übung; Pr = Praktikum; S = Seminar; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

* In Klammern ist jeweils ausgewiesen, wie viele der insgesamt für das Modul vergebenen ECTS-Punkte auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen.

Tabelle 2: Pflichtmodule im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen (42 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Prüfungsleistung	Semester
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Pr	5	6	schriftlich und/oder mündlich	1
Mathematik I	V + Ü	6	6	Klausur	1

Physik I	V + Ü	6	8	Klausur	1
Organische Chemie	V + Pr	5	6	schriftlich und/ oder mündlich	2
Mathematik II	V + Ü	6	6	Klausur	2
Physik II	Pr	4	4	Protokolle	2
Physikalische Chemie	V + Pr	5	6	schriftlich und/ oder mündlich	3

(2) Im dritten und vierten Fachsemester sind von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Biologie als Wahlpflichtmodule außerdem zwei Profilmodule im Fach Biologie zu absolvieren. Anstelle des einen Profilmoduls im Fach Biologie kann auch ein fachfremdes Profilmodule nach eigener Wahl belegt werden. Die zu den Profilmodulen gehörigen Lehrveranstaltungen können Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen sein. Das fachfremde Profilmodule kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:

- Anthropologie
- Forstwissenschaft
- Geologie
- Informatik
- Mathematik
- Pharmakologie und Toxikologie
- Physik
- Psychologie
- Virologie
- Wirtschaftswissenschaften.

Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Biologie geeignete Fächer zugelassen werden.

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule: Profilmodule (12 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Studienleistung	Semester
Profilmodule I	variabel	6	6 (1)*	variabel	3
Profilmodule II	variabel	6	6 (1)*	variabel	4

* In der angegebenen ECTS-Punktzahl enthaltene ECTS-Punkte, die auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen.

(3) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet ist von den Studierenden im fünften Fachsemester ein drittes Profilmodule entweder im Fach Biologie oder als fachfremdes Profilmodule aus dem in Absatz 2 aufgeführten Fächerangebot zu absolvieren.

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule: Profilmodule (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Studienleistung	Semester
Profilmodule III	variabel	6	6	variabel	5

Darüber hinaus sind im fünften und sechsten Fachsemester die in Tabelle 5 aufgeführten Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung zu absolvieren. Hierbei sind eines der drei Vertiefungsmodule, das Projektmodule sowie das Literaturseminar in dem Fachgebiet zu absolvieren, in dem auch die Bachelorarbeit angefertigt wird.

Tabelle 5: Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung (32 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Prüfungs- oder Studienleistung	Semester
Vertiefungsmodule I	V + Ü + S	7	8 (1)*	PL: Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündliche Prüfung	5
Vertiefungsmodule II	V + Ü + S	7	8 (1)*	PL: Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündliche Prüfung	5

Vertiefungsmodul III	V + Ü + S	7	8 (1)*	PL: Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündliche Prüfung	5
Projektmodul	Ü	5	6 (1)*	SL: Teilnahme und/oder Protokolle	6
Literaturseminar	S	2	2 (1)*	SL: Referat	6

* In Klammern ist jeweils ausgewiesen, wie viele der insgesamt für das Modul vergebenen ECTS-Punkte auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen.

(4) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktbereich sind außerdem im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 11 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren. Die Einzelheiten sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C geregelt.

(5) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind im fünften und sechsten Fachsemester die in Tabelle 6 aufgeführten Module zu absolvieren. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden an der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Université de Strasbourg abgehalten; dies gilt nicht für die Blockvorlesung und das Praktikum im Modul Microbiology, die von der Universität Basel angeboten werden.

Tabelle 6: Pflichtmodule der Spezialisierung Biotechnologie (51 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Prüfungs- oder Studienleistung	Semester
Molecular and Celular Biology I					
Cellular Biology	V		6,5 (0,5)*	PL: Klausur und Referat	5
ARN Biosynthesis	V			PL: Klausur	
Protein Biosynthesis	V			PL: Klausur	
Science of Engineering I					
Methods of Biomolecules Analysis	V		11 (4)*	PL: Klausur	5
Structure and Energy of Biomolecules	V + S			PL: Klausur	
Biocomputing	V + S			PL: Klausur	
Electronics	S			PL: Klausur	
Biochemical Engineering I					
Chemistry I	V		3,5 (0,5)*	PL: Klausur	5
Enzymology	V			PL: Klausur	
Microbiology					
Microbiology Lectures	V		6	PL: Klausur	5
Microbiology Practicals	Pr			PL: Klausur und Referat	
Languages (an den CRL**)					
	V + Pr		4,5 (4,5)*	SL	5 und 6
Molecular & Cellular Biology II					
DNA Integrity	V		5	PL: Klausur	6
Plant Physiology	V			PL: Klausur	

Sciences of Engineering II					
Mathematical and Digital Analysis of the Biological Systems	V + S		4 (1)*	PL: Klausur	6
Structure and Energy of the Biological Systems	V + S			PL: Klausur	
Biochemical Engineering II					
Chemistry II	V		3,5 (0,5)*	PL: Klausur	6
Allostry	V			PL: Klausur	
Practicals					
Enzymology	Pr		7 (2)*	PL: Klausur und Referat	6
Biochemistry	Pr			PL: Klausur und Referat	
Genetic Engineering	Pr			PL: Klausur und Referat	
Instrumentation and Biophysics	Pr			PL: Klausur	

* In Klammern ist jeweils ausgewiesen, wie viele der insgesamt für das Modul vergebenen ECTS-Punkte auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen.

** CRL: Centres de Ressources de Langues

(6) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind außerdem im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren. Die Einzelheiten sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C geregelt.

(7) Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen, die für die Wahl der Profilmodule in Betracht kommenden Fächer sowie die an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Fachgebiete, in denen die Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung absolviert und die Bachelorarbeit angefertigt werden können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in der Bearbeitung von Übungsblättern oder in der Anfertigung von Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung, das heißt einer Modulabschlussprüfung beziehungsweise einer oder mehreren Modulteilprüfungen, ab; dies gilt nicht für die Profilmodule, das Projektmodul und das Literaturseminar sowie die Module BOK I und BOK II und das Modul Languages, in welchen nur Studienleistungen zu erbringen sind. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder Referate. Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Protokolle, Hausarbeiten oder Testate. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden außerdem zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(4) Im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie im fünften und sechsten Fachsemester werden die Prüfungsaufgaben in mindestens zwei der drei in § 3 Absatz 2 genannten Sprachen gestellt. Die Prüfungsaufgaben sind von den Studierenden jeweils in einer der beiden für die Aufgabenstellung verwendeten Sprachen zu bearbeiten.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können maximal drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind diejenigen Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie im fünften und sechsten Fachsemester zu absolvierende studienbegleitende Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.

(3) Für die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(4) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 8 Verwandte Fächer

(1) Verwandte Fächer im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer aus Biologie-Studiengängen.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zulassen, die den Prüfungsanspruch im Fach Biologie oder in einem verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 9 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Zellbiologie und evolutionäre Grundlagen des Lebens sowie im Modul Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer 171 ECTS-Punkte erworben hat, von denen 51 ECTS-Punkte auf die gemäß § 4 Absatz 5 zu absolvierenden Module entfallen müssen.

§ 11 Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen des § 21 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für den Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet die in den Absätzen 2 bis 6 getroffenen Regelungen.

(2) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einem der an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Fachgebiete zu wählen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten. Wird von dem Prüfer/der Prüferin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Prü-

fer/Prüferin bewertet; der/die zweite Prüfer/Prüferin wird vom Fachprüfungsausschuss bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

(5) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden; hiervon entfällt 1 ECTS-Punkt auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Abschlusskolloquium erfolgt als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Das Abschlusskolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich; Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil. Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums gilt § 19 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(6) Für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Bachelorarbeit wird mit vier Fünfteln, das Abschlusskolloquium mit einem Fünftel gewichtet.

(7) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie gelten abweichend von den Bestimmungen des § 21 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung die in den Absätzen 8 bis 11 getroffenen Regelungen.

(8) Die Bachelorarbeit ist im sechsten Fachsemester über ein Thema auf dem Gebiet der Biotechnologie anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 9 ECTS-Punkten. Sie ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen, der mit der Vergabe des Themas beginnt, und in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin in deutscher, französischer oder englischer Sprache zu erstellen.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie zusätzlich in digitaler Form auf CD-ROM beim Bureau Scolarité der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg einzureichen.

(10) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Wochen von einem/einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfer/Prüferin zu bewerten.

(11) Wurde die Bachelorarbeit mit weniger als 10 Punkten und damit als ungenügend bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden.

§ 12 Bildung der Modulnoten

(1) Für die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Biologie an der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvierenden Module erfolgt die Bildung der Modulnoten gemäß Satz 2 und 3. Wird das Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer einzigen Modulteilprüfung abgeschlossen, so bildet die hierfür erteilte Note die Modulnote. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

(2) Im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie im fünften und sechsten Fachsemester erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen und damit die Bildung der Modulnoten auf der Grundlage des französischen Notensystems anhand einer Notenskala von null bis zwanzig Punkten. Danach lautet die Note

ab 16 Punkten	sehr gut
ab 14 bis unter 16 Punkten	gut
ab 12 bis unter 14 Punkten	befriedigend
ab 10 bis unter 12 Punkten	genügend
unter 10 Punkten	ungenügend.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note für die Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium (§ 11 Absatz 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen). Lauten die Note für die Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium sowie alle Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(2) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie zählt bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung die aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (ge-

wichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten gebildete Modulgesamtnote mit neun Zehnteln und die Note der Bachelorarbeit mit einem Zehntel. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) nach dem deutschen Notensystem beziehungsweise mit der Note „genügend“ (10 Punkte) nach dem französischen Notensystem bewertet wurden. Die Modulnoten der während der ersten vier Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvierenden Module werden entsprechend der als Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen abgedruckten Umrechnungstabelle der Noten in das französische Notensystem umgerechnet. Entsprechend dem französischen Notensystem lautet die Note der Bachelorprüfung

bei einem Notendurchschnitt von mindestens 16 Punkten	sehr gut
bei einem Notendurchschnitt von mindestens 14 und weniger als 16 Punkten	gut
bei einem Notendurchschnitt von mindestens 12 und weniger als 14 Punkten	befriedigend
bei einem Notendurchschnitt von mindestens 10 und weniger als 12 Punkten	genügend
bei einem Notendurchschnitt von weniger als 10 Punkten	ungenügend.

§ 14 Prüfungsausschuss für die Spezialisierung Biotechnologie

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie wird gemäß den Statuten der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Université de Strasbourg ein Prüfungsausschuss (Jury) eingesetzt. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die für die Abnahme der studienbegleitenden Prüfungsleistungen verantwortlichen Dozenten/Dozentinnen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist im Rahmen der Spezialisierungsphase im fünften und sechsten Fachsemester gemäß den Statuten der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen im Rahmen der Prüfungsabwicklung. Er ist für die Organisation der Bachelorprüfung verantwortlich und trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

§ 15 Bachelorurkunde

Im Bachelorstudiengang mit Spezialisierung Biotechnologie erhält der Kandidat/die Kandidatin abweichend von § 29 Absatz 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, die von den beteiligten Universitäten gemeinsam verliehen und von dem Rektor/der Rektorin bzw. dem Präsidenten/der Präsidentin der Universitäten sowie dem Präsidenten/der Präsidentin von Eucor unterzeichnet wird.

Anhang

Umrechnungstabelle der Noten

Allgemeine Bewertung	Bewertung in Strasbourg	Bewertung in Freiburg
A = ausgezeichnet	ab 18 Punkte	0,7
B = sehr gut	ab 16 Punkte	ab 1,0
C = gut	ab 14 Punkte	ab 2,0
D = befriedigend	ab 12 Punkte	ab 3,0
E = genügend	ab 10 Punkte	ab 4,0
F = mangelhaft	unter 10 Punkte	unter 4,0

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Informatik sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Informatik hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten, von denen 18 beziehungsweise 20 ECTS-Punkte auf den Bereich Fachfremde Wahlmodule entfallen. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Informatik vermittelt Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Informatik. Der Studiengang bietet die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung in den Bereichen Kognitive Technische Systeme, Cyber-Physical Systems und Informationssysteme.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Informatik gliedert sich im Hauptfach Informatik in den Pflichtbereich Informatik, den Wahlpflichtbereich Informatik und den Bereich Fachfremde Wahlmodule. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich Informatik sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich Informatik (123 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Technische Informatik					
Technische Informatik	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
System Design Projekt	Pr	2	4	1	SL: schriftlich oder mündlich
Informatik I					
Einführung in die Programmierung	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
Fortgeschrittene Programmierung	V + Ü	3	4	2	SL: schriftlich oder mündlich
Grundlagen der Mathematik					
Mathematik I für Studierende der Informatik und des Ingenieurwesens	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
Mathematik II für Studierende der Informatik	V + Ü	6	8	2	PL: schriftlich oder mündlich
Systeme					
Systeme I: Betriebssysteme	V + Ü	3	4	1	PL: schriftlich oder mündlich
Systeme II: Rechnernetze	V + Ü	4	6	2	PL: schriftlich oder mündlich
Informatik II					
Algorithmen und Datenstrukturen	V + Ü	6	8	2	PL: schriftlich oder mündlich
Hardwarepraktikum					
	Pr	4	6	2	SL: schriftlich oder mündlich
Angewandte Mathematik					
Logik für Studierende der Informatik	V + Ü	4	6	3	PL: schriftlich oder

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Stochastik für Studierende der Informatik	V + Ü	4	6	4	mündlich PL: schriftlich oder mündlich
Informatik III Theoretische Informatik	V + Ü	6	8	3	PL: schriftlich oder mündlich
Softwarepraktikum	V + Pr	4	6	4	SL: schriftlich oder mündlich
Weiterführende Informatik I Kursvorlesung 1: Datenbanken und Informationssysteme	V + Ü	4	6	3	PL: schriftlich oder mündlich
Kursvorlesung 2: Softwaretechnik	V + Ü	4	6	4	PL: schriftlich oder mündlich
Graphentheorie und Optimierung Graphentheorie	V + Ü	2	3	3	PL: schriftlich oder mündlich
Optimierung	V + Ü	2	3	4	PL: schriftlich oder mündlich
Abschlussmodul Bachelorarbeit	–	–	12	6	PL: schriftlich
Kolloquium	–	–	3	6	SL: mündlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; Pr = Praktikum; S = Seminar; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich Informatik sind die in Tabelle 2 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 5 zu absolvieren. Die Kursvorlesungen 3 und 4 sind aus folgendem Angebot an Kursvorlesungen zu wählen: Algorithmentheorie, Rechnerarchitektur, Grundlagen der Künstlichen Intelligenz sowie Bildverarbeitung und Computergraphik. Im Modul Spezialvorlesung kann jede als Spezialvorlesung gekennzeichnete Lehrveranstaltung aus dem Vorlesungsangebot des Instituts für Informatik belegt werden. Werden im Bereich Fachfremde Wahlmodule Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 18 ECTS-Punkten belegt, ist ein Projekt mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten im Modul Projekt und Seminar zu absolvieren. Haben die im Bereich Fachfremde Wahlmodule belegten Lehrveranstaltungen einen Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten, ist im Modul Projekt und Seminar ein Projekt mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich Informatik (29 bzw. 31 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Proseminar	S	2	3	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Weiterführende Informatik II Kursvorlesung 3	V + Ü	4	6	4	PL: schriftlich oder mündlich
Kursvorlesung 4	V + Ü	4	6	5	PL: schriftlich oder mündlich
Spezialvorlesung	V + Ü	4	6	5	PL: mündlich
Projekt und Seminar Projekt	V + Pr	2 bzw. 3	4 bzw. 6	5	SL: Hausarbeit und Referat
Seminar	S	2	4	6	PL: schriftlich und/ oder mündlich

(4) Ab dem dritten Fachsemester sind im Bereich Fachfremde Wahlmodule Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 18 oder 20 ECTS-Punkten in einem von dem/der Studierenden gewählten Fach zu belegen. Das Fach kann aus folgendem Angebot gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Bioinformatik
- Biologie
- Chemie
- Erziehungswissenschaft
- Geologie
- Kognitionswissenschaft
- Mathematik
- Medizin
- Meteorologie
- Mikrosystemtechnik
- Philosophie
- Physik
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre.

Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag weitere Fächer für den Bereich Fachfremde Wahlmodule zulassen, sofern für diese ein geeignetes Studienprogramm mit einem Leistungsumfang von 18 oder 20 ECTS-Punkten vorgelegt wird. Die wählbaren Fächer und die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden den Studierenden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben. Art, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von derjenigen Fakultät festgelegt, welche die Lehrveranstaltungen im gewählten Fach anbietet. Die Wahl des Fachs wird von dem/der Studierenden durch Anmeldung beim Prüfungsamt verbindlich festgelegt und kann nach Maßgabe von § 6 Absatz 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen einmal geändert werden.

(5) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Protokollen, Testaten, Referaten oder der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Vorträge (Referate). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt maximal 30 Minuten pro ECTS-Punkt und insgesamt höchstens 180 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können drei nicht bestandene Prüfungsleistungen nach eigener Wahl ein zweites Mal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Form von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen sowie die Prüfungsleistungen im Modul Technische Informatik und im Abschlussmodul.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine zusätzliche Wiederholung höchstens einer nicht bestandenen Prüfungsleistung von dem Studiendekan/der Studiendekanin gestattet werden, unter der Voraussetzung, dass der bisherige Studienverlauf die Erreichung des Studienziels erwarten lässt.

Hiervon ausgenommen sind die Prüfungsleistungen im Modul Technische Informatik und im Abschlussmodul.

(3) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die weiteren Wiederholungsprüfungen entsprechend.

(4) Hat der/die Studierende im Bereich Fachfremde Wahlmodule eine Prüfungsleistung nicht bestanden, kann er/sie, statt diese zu wiederholen, einmalig ein anderes Fach wählen. Im Falle eines solchen Fachwechsels werden die im ursprünglich gewählten Fach nicht bestandenen Prüfungsleistungen auf die Gesamtzahl der im neuen Fach zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet. Umgekehrt können bei einem Fachwechsel die im ursprünglich gewählten Fach erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen und erworbenen ECTS-Punkte für die Bachelorprüfung nicht angerechnet werden. Im neugewählten Fach sind alle geforderten Prüfungsleistungen zu erbringen und die vorgesehenen ECTS-Punkte zu erwerben.

(5) Bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen, die innerhalb der ersten fünf Fachsemester spätestens in dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Prüfungstermin erfolgreich absolviert wurden, können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen sind Referate, Hausarbeiten und Protokolle sowie die Bachelorarbeit. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 7 Verwandte Fächer

(1) Verwandte Fächer im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer mit dem Schwerpunkt Informatik.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch in Informatik oder in einem verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich Informatik liegt.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung im Modul Technische Informatik erbracht wurde.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Informatik mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(2) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten. Wird von dem Prüfer/der Prüferin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Prüfer/Prüferin bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 11 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten. Hierbei geht die Note des Abschlussmoduls doppelt gewichtet in die Gesamtnote ein.

(2) Lauten die Noten aller Prüfungsleistungen jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser – oder beträgt die Gesamtnote 1,0, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 13 Studienschwerpunkt

Hat der/die Studierende Spezialvorlesung, Seminar und Bachelorarbeit aus demselben der drei Vertiefungsbereiche Kognitive Technische Systeme, Cyber-Physical Systems und Informationssysteme gewählt, wird diese individuelle Schwerpunktsetzung auf Verlangen des/der Studierenden in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) sowie im Zeugnis über die Bachelorprüfung vermerkt.

Mathematik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Mathematik sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Mathematik hat einen Leistungsumfang von mindestens 164 ECTS-Punkten. Hiervon entfallen mindestens 132 ECTS-Punkte auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich Mathematik, 12 bis 22 ECTS-Punkte auf den Bereich Anwendungsfächer und höchstens 20 ECTS-Punkte auf den Bereich Wahlmodule. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen mindestens 20 und höchstens 28 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Mathematik erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Mathematik vermittelt die theoretischen und praktischen Grundlagen für das Verständnis höherer Mathematik, lehrt ihre Begrifflichkeiten, Denkweisen und Methoden und gibt Einblicke in die Anwendungsgebiete der Mathematik. Aufbauend auf den Grundvorlesungen in Linearer Algebra und Analysis führt der Studiengang in verschiedene Teilgebiete der Reinen und der Angewandten Mathematik sowie in Anwendungsbereiche der Mathematik ein. In den höheren Semestern haben die Studierenden die Möglichkeit, individuelle Studienschwerpunkte zu setzen.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Mathematik gliedert sich im Hauptfach Mathematik in den Pflichtbereich Mathematik, den Wahlpflichtbereich Mathematik, den Bereich Anwendungsfächer und den Bereich Wahlmodule. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich Mathematik sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 und 3 zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Lineare Algebra II ist die Erbringung der Studienleistungen in den Modulen Lineare Algebra I und Lineare Algebra II; Prüfungsgegenstand ist der Lehrstoff beider Module. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Analysis III ist die Erbringung der Studienleistungen in den Modulen Analysis I, Analysis II und Analysis III; Prüfungsgegenstand ist der Lehrstoff aller drei Module.

Tabelle 1: Pflichtbereich Mathematik (84 ECTS-Punkte)

Pflichtmodul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Lineare Algebra I	V + Ü	6	9	1	SL: Übungen

					und Klausur
Lineare Algebra II	V + Ü	6	9	2	SL: Übungen PL: mündlich
Analysis I	V + Ü	6	9	1	SL: Übungen und Klausur
Analysis II	V + Ü	6	9	2	SL: Übungen und/oder Klausur
Analysis III	V + Ü	6	9	3	SL: Übungen PL: mündlich
Stochastik	V + Ü prÜ	6 2	9 3	3 und 4 4	PL: Klausur SL: Übungen SL: Klausur oder Übungen
Numerik	V + Ü prÜ	6 2	9 3	3 und 4 3 und 4	PL: Klausur SL: Übungen SL: Klausur oder Übungen
Bachelormodul	S –	2 –	3 12	6	PL: Vortrag PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Pr = Praktikum; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich Mathematik sind aus dem Lehrangebot des Mathematischen Instituts die in Tabelle 2 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 6 zu absolvieren. Im Wahlpflichtbereich Mathematik ist ein Proseminar zu belegen. Außerdem sind mindestens vier Vorlesungen mit Übungen zu absolvieren, von denen mindestens eine aus dem Bereich der Reinen Mathematik oder der Mathematischen Logik stammen muss. Durch die Belegung mindestens eines weiteren Wahlpflichtmoduls Mathematik sind mindestens 9 ECTS-Punkte zu erwerben. Darüber hinaus können im Wahlpflichtbereich Mathematik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 28 ECTS-Punkten belegt werden. Ausgeschlossen ist hierbei die Belegung eines weiteren Proseminars sowie von Lehrveranstaltungen aus der Mathematik, die speziell für Studierende anderer Fächer angeboten werden.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich Mathematik (48–76 ECTS-Punkte)

Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Proseminar	S	2	3	3 oder 4	PL: Vortrag
Vorlesung mit Übung A	V + Ü	6	9	3 bis 6	PL: Klausur/mündlich
Vorlesung mit Übung B	V + Ü	6	9	3 bis 6	PL: Klausur/mündlich
Vorlesung mit Übung C	V + Ü	6	9	3 bis 6	PL: Klausur/mündlich
Vorlesung mit Übung D	V + Ü	6	9	3 bis 6	PL: Klausur/mündlich
Wahlpflichtmodul Mathematik	variabel	variabel	9	2 bis 6	PL: Klausur/mündlich

(4) Im Bereich Anwendungsfächer sind Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 12 und höchstens 22 ECTS-Punkten in einem der in Tabelle 3 aufgeführten Anwendungsfächer nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 5 zu belegen. Auf Antrag kann der Fachprüfungsausschuss weitere Fächer als Anwendungsfächer zulassen, sofern hierfür ein geeignetes Studienprogramm mit einem Leistungsumfang zwischen 12 und 22 ECTS-Punkten vorgelegt wird. Der/Die Studierende legt das gewählte Anwendungsfach durch Anmeldung beim Prüfungsamt verbindlich fest. Art und Umfang der in den belegbaren Modulen der Anwendungsfächer zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von derjenigen Fakultät festgelegt, welche die zugehörigen Lehrveranstaltungen anbietet.

Tabelle 3: Bereich Anwendungsfächer (12–22 ECTS-Punkte)

Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS-	Semester	Prüfungsleistung/
------------------	-----	-----	-------	----------	-------------------

			Punkte		Studienleistung
Anwendungsfach Physik (20 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik I	V + Ü	6	8	1	SL: Klausur oder Übungen
Experimentalphysik II	V + Ü	6	8	2	SL: Klausur oder Übungen PL: mündlich
Physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler	Pr	Block	4	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Anwendungsfach Informatik (18 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Programmierung	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
Systeme I: Betriebssysteme	V + Ü	3	4	1 oder 3	PL: schriftlich oder mündlich
Software-Praktikum	Pr	4	6	3 oder 5	PL: schriftlich oder mündlich
Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre (18 ECTS-Punkte)					
Unternehmenstheorie	V + Ü	4	6	1	PL: Klausur
Investition und Finanzierung	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur
Produktion und Absatz	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Unternehmensrechnung	V + Ü	4	6	4	PL: Klausur
Anwendungsfach Volkswirtschaftslehre (20–22 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	SL: Klausur
Mikroökonomik I	V + Ü	2	4	1	PL: Klausur
Mikroökonomik II	V + Ü	6	8	2	PL: Klausur
Makroökonomik I	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Makroökonomik II	V + Ü	4	6	4	PL: Klausur
Anwendungsfach Biologie (20–22 ECTS-Punkte)					
Zellbiologie und evolutionäre Grundlagen des Lebens	V + Ü	5	6	1	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Grundlagen der Botanik	V + Ü	7	8	2 oder 4	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Grundlagen der Zoologie	V + Ü	7,5	8	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Physiologie	V + Pr	8	8	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	2 oder 4	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	2 oder 4	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Ökologie	V + Ü	7	8	2 oder 4	PL: schriftlich und/ oder mündlich

(5) In den Anwendungsfächern Physik und Informatik sind jeweils alle in Tabelle 3 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 beziehungsweise 18 ECTS-Punkten zu belegen. Im Anwendungsfach Physik ist Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Experimentalphysik II die Erbringung der Studienleistungen in den Modulen Experimentalphysik I und Experimentalphysik II; Prüfungsgegenstand ist der Lehrstoff beider Module. Im Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre sind drei der aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu

belegen. Im Anwendungsfach Volkswirtschaftslehre sind mindestens drei der aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 oder 22 ECTS-Punkten zu belegen, wobei die Module Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik I nur gemeinsam belegt werden können. Im Anwendungsfach Biologie sind das Modul Zellbiologie und evolutionäre Grundlagen des Lebens sowie zwei weitere der aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 oder 22 ECTS-Punkten zu belegen.

(6) Darüber hinaus können im Bereich Wahlmodule Lehrveranstaltungen, in denen nur Studienleistungen zu erbringen sind, im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten aus folgendem Angebot belegt werden:

1. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Mathematischen Instituts, in denen keine Prüfungsleistungen erbracht werden können (insbesondere praktische Übungen und Propädeutika); ausgeschlossen sind dabei Lehrveranstaltungen, die speziell für Studierende anderer Fächer angeboten werden;
2. Lehrveranstaltungen aus dem Fach Physik;
3. Lehrveranstaltungen aus dem Fach Informatik;
4. Lehrveranstaltungen aus dem Fach Wirtschaftswissenschaften; ausgeschlossen sind Seminare; die Belegung weiterführender Vorlesungen setzt die erfolgreiche Absolvierung des Anwendungsfachs Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre voraus;
5. Lehrveranstaltungen aus dem Fach Biologie; ausgeschlossen sind dabei Lehrveranstaltungen aus Profil- und Vertiefungsmodulen;
6. Lehrveranstaltungen anderer Fächer im Rahmen der Aufnahmebereitschaft der anbietenden Fakultäten.

Grundsätzlich nicht belegbar aus dem Angebot gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 6 sind Lehrveranstaltungen mit ausschließlich mathematischem oder formallogischem Inhalt sowie Lehrveranstaltungen, deren Inhalt sich mit dem Studieninhalt des gewählten Anwendungsfachs signifikant überschneidet.

(7) Zusätzlich sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von mindestens 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, in der Bearbeitung von Übungsblättern oder in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Vorträge. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen von Vorträgen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von etwa 30 Minuten. Sofern eine Lehrveranstaltung in englischer oder französischer Sprache durchgeführt wird, ist die Prüfungssprache Englisch beziehungsweise Französisch. Auf Antrag des Prüflings können mündliche Prüfungen mit Zustimmung des Prüfers/der Prüferin auch in einer anderen Sprache abgehalten werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und insbesondere die fachkundige Bewertung der Prüfungsleistung gewährleistet ist.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung können die mündlichen Prüfungen in den Modulen Lineare Algebra II und Analysis III von allen Hochschulleh-

ren/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen des Mathematischen Instituts abgenommen werden. Die Prüfer/Prüferinnen werden den Prüflingen vom Prüfungsamt zugeteilt.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in deutscher Sprache erfolgen. Klausuren haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können im Pflichtbereich Mathematik (§ 3 Absatz 2) die Prüfungsleistungen in den Modulen Stochastik und Numerik im Falle des Nichtbestehens ein zweites Mal wiederholt werden. Im Wahlpflichtbereich Mathematik (§ 3 Absatz 3) können in höchstens zwei Modulen nach eigener Wahl die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden; dies gilt nicht für das Proseminar. Anstelle der zweiten Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistung kann jeweils auch ein anderes Modul aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik belegt werden. Wird die Prüfungsleistung in dem neugewählten Modul nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Im gewählten Anwendungsfach (§ 3 Absatz 4) kann der/die Studierende eine nicht bestandene Prüfungsleistung zweimal wiederholen. Anstelle der zweiten Wiederholung kann er/sie auch ein anderes Anwendungsfach wählen. In dem neugewählten Anwendungsfach kann eine nicht bestandene Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden. Wird ein neues Anwendungsfach gewählt, sind alle dafür vorgesehenen Module zu absolvieren und alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(3) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 7 Verwandte Fächer

(1) Verwandte Fächer im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer aus mathematischen Studiengängen, insbesondere Finanzmathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Wissenschaftliches Rechnen.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch in Mathematik oder in einem verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Klausuren in den Modulen Lineare Algebra I und Analysis I bestanden sind. Die beiden Klausuren können jeweils nur einmal wiederholt werden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Mathematik im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich Mathematik mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten. Wird von dem Prüfer/der Prüferin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Prü-

fer/Prüferin bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

(4) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch einen im Rahmen des Bachelorseminars zum Themengebiet der Bachelorarbeit zu haltenden Vortrag; hierfür werden 3 ECTS-Punkte vergeben. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beginnt spätestens am Tag des Vortrags.

§ 11 Bildung der Modulnote

(1) Die Modulnote für das Bachelormodul errechnet sich als das gewichtete Mittel der Noten für das Bachelorseminar und für die Bachelorarbeit. Hierbei wird das Bachelorseminar mit einem Drittel und die Bachelorarbeit mit zwei Dritteln gewichtet.

(2) Sind in einem weiteren Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Mit Ausnahme der in Satz 3 und 4 genannten Module entspricht dabei das Gewicht der einzelnen Module der Anzahl der auf diese jeweils entfallenden ECTS-Punkte. Das Gewicht der Module Lineare Algebra II und Analysis III entspricht 18 beziehungsweise 27 ECTS-Punkten. Das Gewicht der Module Stochastik und Numerik entspricht jeweils 9 ECTS-Punkten, das des Moduls Proseminar 6 ECTS-Punkten und das des Bachelormoduls 18 ECTS-Punkten.

Mikrosystemtechnik

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Mikrosystemtechnik einen Umfang von 160 ECTS-Punkten, wovon 24 ECTS-Punkte Wahlmodule bilden. In der Mikrosystemtechnik entspricht ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand des/der Studierenden von 30 Stunden.

§ 2 Sprache

Sofern im Vorlesungsverzeichnis und/oder in der Lehrveranstaltung nicht anders angekündigt ist, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren

Jeder Studentin/Jedem Studenten wird eine Professorin/ein Professor als Mentorin/Mentor zugeteilt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei Modulprüfungen in den ersten zwei Semestern: *MST Technologien und Prozesse* und *Einführung in die Elektrotechnik*. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die beiden Modulprüfungen bestanden wurden.

§ 5 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik nicht verlangt.

§ 6 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z. B. aus Übungsblättern oder Proto-

kollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Wenn Leistungen in die Modulnote einfließen (siehe § 10), handelt es sich dann um Prüfungsleistungen, die benotet werden müssen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Die Prüfungsleistung ist entweder eine schriftliche Klausur oder eine mündliche Prüfung. Die Art der Prüfungsleistung wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus Mikrosystemtechnik-Studiengängen.

§ 9 Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Mikrosystemtechnik verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegen.

§ 10 Bildung der Modulnote

(1) Ergänzend zu § 19 Absatz 2 der Prüfungsordnung, kann die Modulnote aus einem gewichteten Mittel der Modulteilprüfungen des Moduls errechnet werden. Welche Prüfungsleistungen erwartet werden und mit welchem Schlüssel das gewichtete Mittel errechnet wird, wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 11 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 12 Umfang der Bachelor-Arbeit und Präsentation der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Sie wird ergänzt durch eine Präsentation ihrer Ergebnisse. Die 12 ECTS-Punkte werden für die Arbeit und deren Präsentation vergeben.

(2) Die Zulassung zu der Präsentation erfolgt, wenn die Bachelor-Arbeit abgegeben worden ist.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird gemäß § 23 Absatz 9 der Prüfungsordnung innerhalb von 6 Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Mindestens ein Prüfer/eine Prüferin muss Mitglied der Technischen Fakultät sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Wird die Arbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(5) Die Bachelorarbeit kann nur als Einzelleistung erfolgen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(6) Die Präsentation erfolgt vor zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung als Gruppen- oder Einzelprüfung.

(7) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

(8) Für die Bewertung der Präsentation der Bachelor-Arbeit gilt § 21 Abs. 9 der Prüfungsordnung entsprechend.

(9) Für die Bachelor-Arbeit und die Präsentation wird eine Gesamtnote gebildet. Die Bachelor-Arbeit wird mit 4/5, die Präsentation mit 1/5 gewichtet.

(10) Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Gesamtnotenbildung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit und ihrer Präsentation. Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt. In sonstigen Fällen entscheidet der Fakultätsrat über die Erteilung des Gesamturteils "mit Auszeichnung bestanden".

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können maximal einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind drei Prüfungsleistungen, die der Student / die Studentin frei auswählen kann, bei denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird. Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 dieser Anlage können Studienleistungen zur Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Diese werden im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung des Moduls anerkannt und müssen nicht nochmals erbracht werden.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung

(1) Innerhalb der ersten vier Semester bestandene Teilprüfungen können in höchstens drei Modulen zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die Bachelor-Arbeit bleibt hiervon ausgeschlossen.

§ 16 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Mikrosystemtechnik müssen alle Module aus folgenden Bereichen abgelegt werden:

Bereich Physik

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Experimentalphysik I	9	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	1
Experimentalphysik II	9	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	2
Festkörperphysik für MST	6	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	3

Bereich Mathematik

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Mathematik für Ingenieure I	8	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	1
Mathematik für Ingenieure II	6	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	2
Differentialgleichungen	3	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	3

Bereich Chemie

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Allgemeine und Anorganische Chemie	5	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	1

Organische Chemie	3	V	P	Klausur/mündl. Prüfung	3
Physikalische Chemie	5	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	3

Bereich Mikrosystemtechnik

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
MST Technologien und Prozesse	6	V	P	Klausur/mündl. Prüfung	1
MST Bauelemente	3	V	P	Klausur/mündl. Prüfung	3
Technische Mechanik	5	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	4
Konstruktionsmethodik	6	V + P	P	Klausur/mündl. Prüfung	5
Angewandte Mikrosystemtechnik	3	S	P	Klausur/mündl. Prüfung	6
MST Simulation	5	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	6

Bereich Elektrotechnik

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Einführung in die Elektrotechnik	9	V + Ü + P	P	Klausur/mündl. Prüfung	2
Elektronik	9	V + P	P	Klausur/mündl. Prüfung	3
Messtechnik	6	V + P	P	Klausur/mündl. Prüfung	4
Systemtheorie und Regelungstechnik	5	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	4

Bereich Materialwissenschaften

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Werkstofftechnologien	4	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	4
Keramiken, Metalle und Polymere	4	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	5
Halbleiter	5	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	6

(2) Des weiteren sind aus den Wahlmodulen mindestens 24 ECTS-Punkte zu absolvieren.

Bereich Wahlmodule

Modul	ECTS	Art	Wahlpflicht (W)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Praktische Übungen Chemie	3	P	WP	Klausur/mündl. Prüfung	3, 6
Biomaterialien	3	V + Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	5
Qualitätsmanagement	3	V + Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	3, 5
Produktionstechniken	3	V + Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	4, 6
Einführung in die Informatik	6	V + Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	4, 6
Integrierte Schaltungen	6	V + P	WP	Klausur/mündl. Prüfung	5
Mikrocomputertechnik	6	V + P	WP	Klausur/mündl. Prüfung	4, 6
Biologie für MST	3	V	WP	Klausur/mündl. Prüfung	4,5
Modul aus einem fachfremden Gebiet	3 – 6	V V + Ü P	WP	Klausur / mündl. Prüfung	3 - 6

Nach Erreichen von mindestens 24 ECTS-Punkten im Bereich Wahlmodule kann eine zusätzliche Lehrveranstaltung zur Notenverbesserung belegt werden. Für die Ermittlung der Gesamtnote wird in diesem Fall die schlechteste Modulnote aus dem Wahlbereich gestrichen.

(3) Im Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik werden insgesamt 20 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Aufgrund ihrer berufsbezogenen Relevanz sind 3 Module im Umfang von 12 ECTS aus der Mikrosystemtechnik als Integrative BOK-Veranstaltungen gekennzeichnet.

Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden wie in Anlage C geregelt.

Bereich BOK Integrativ

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienleistung	Empfohlenes Fachsemester
System Design Projekt	4	P	P	Protokolle	1
Reinraumlaborkurs I	4	P	P	Protokolle	2
Reinraumlaborkurs II	4	P	P	Protokolle	5

Bereich BOK Additiv

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienleistung	Empfohlenes Fachsemester
Kurse aus dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen	8	P	P	Erfolgreiche Teilnahme	1 - 6

(4) Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Ein Modul sollte erst nach der erfolgreichen Erfüllung der Vorbedingungen besucht werden, die für jedes Modul vorgegeben sind.
2. Aufgrund ihrer Berufsbezogenen Relevanz sind drei Module (System Design Projekt, Reinraum Laborkurs I und Reinraumlaborkurs II) zusätzlich als BOK Veranstaltung gekennzeichnet.
3. Das empfohlene Fachsemester sollte unbedingt beachtet werden um ein terminkonfliktfreies Studium mit dem Ziel eines Abschlusses in der Regelstudienzeit zu verstehen. Ein davon abweichender Besuch der Lehrveranstaltungen wirkt möglicherweise studienverlängernd.

Modul	Empfohlenes Fachsemester	Vorbedingung
Experimentalphysik I	1	–
Experimentalphysik II	2	Experimentalphysik I
Festkörperphysik für MST	3	Experimentalphysik II
Mathematik für Ingenieure I	1	–
Mathematik für Ingenieure II	2	Mathematik für Ingenieure I
Differentialgleichungen	3	Mathematik für Ingenieure II
Allgemeine und anorganische Chemie	1	–
Organische Chemie	3	Allgemeine und anorganische Chemie
Physikalische Chemie	3	Allgemeine und anorganische Chemie
MST Technologien und Prozesse	1	–
MST Bauelemente	3	MST Bauelemente
Technische Mechanik	4	Experimentalphysik I
Konstruktionstechnik	5	Technische Mechanik
Angewandte Mikrosystemtechnik	6	Reinraumlaborkurs II
MST Simulation	6	Differentialgleichungen
Einführung in die Elektrotechnik	2	Experimentalphysik I und Mathematik I
Elektronik	3	Einführung in die Elektrotechnik
Messtechnik	4	Elektronik
Systemtheorie und Regelungstechnik	4	Mathematik für Ingenieure II
Werkstofftechnologien	4	Festkörperphysik
Keramiken, Metalle und Polymere		Werkstofftechnologien
Halbleiter	6	Werkstofftechnologien
Praktische Übungen Chemie	3	Allgemeine und anorganische Chemie
Einführung in die Informatik	4	–
Mikrocomputertechnik	4	Elektronik
Produktionstechniken	4	–
Biomaterialien	5	Organische Chemie
Integrierte Schaltungen	5	Elektronik

Qualitätsmanagement	5	–
System Design Projekt	1	–
Reinraumlaborkurs I	2	MST Technologien und Prozesse
Reinraumlaborkurs II	5	Reinraumlaborkurs I
Bachelor-Arbeit	6	Mind. 135 ECTS-Punkte

Pharmazeutische Wissenschaften

§ 1 Studiumumfang

Das Hauptfach Pharmazeutische Wissenschaften hat einen Leistungsumfang von 158 ECTS-Punkten. 22 ECTS-Punkte entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften sind die in den beiden nachfolgenden Tabellen aufgeführten Grundlagen- und Vertiefungsmodule (Pflichtmodule) zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen zu belegenden Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

Grundlagenmodule

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Mathematik	S	3	1	schriftlich
Physik/Physikalische Chemie	V	4	1	schriftlich/mündlich
	V + Pr + S	6	2	schriftlich/mündlich
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Pr + S	15	1	schriftlich
Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten I	V	1	1	schriftlich
	V	4	1	schriftlich
Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten II	V	1	3	schriftlich
	Pr + S	7	3/4	schriftlich/mündlich
	Pr + V	3	3/4	schriftlich/mündlich
Quantitative Analyse	V + Pr + S	11	2	schriftlich
Organische Chemie	S + V	4	2	schriftlich/mündlich
	V + Pr + S	14	3	schriftlich
Arzneiformenlehre	V + Pr + S	8	2/3	schriftlich/mündlich
Medizinische Grundlagen	V	3	2	schriftlich
	V	3	3	schriftlich
Instrumentelle Analytik	V + Pr + S	15	4	schriftlich/mündlich
Biochemie	V	4	4/5	schriftlich/mündlich

Vertiefungsmodule

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Arzneistofffindung und -synthese	V + S	4	5	schriftlich/mündlich
Biogene Arzneistoffe und Molekularbiologie	S	4	5	schriftlich/mündlich
	Pr + S + V	8	6	schriftlich/mündlich
Qualitätssicherung von Arzneimitteln	S + Pr + Ü	8	5	schriftlich
Grundlagen der Pharmakologie	V + S	5	5/6	schriftlich/mündlich
Bioinformatik/ Molecular Modeling	V + S	4	5/6	schriftlich/mündlich
Grundlagen der Klinischen Chemie	V	2	6	schriftlich/mündlich
Biopharmazie	S	2	6	schriftlich
Bachelorarbeit		10	6	schriftlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester;

Pr = Praktikum, S = Seminar, V = Vorlesung, Ü = Übung;

schriftlich/mündlich = schriftliche und/oder mündliche Prüfungs- bzw. Studienleistung

(2) Im Rahmen des Ergänzungsmoduls (Wahlpflichtmodul) sind von den Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Angebot zu absolvieren. Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften geeignete Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

Lehrveranstaltungen	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung
Spezielle Rechtsgebiete f. Pharm.	V	1	2/4	Teilnahme
Terminologie	S	1	3	schriftlich/mündlich
Geschichte der Pharmazie	V	1	3	Teilnahme
Ernährungslehre	V	1	4/6	Teilnahme
Wissenschaftstheorie und Ethik	V	1	3/6	Teilnahme
Ökologie	V	1	4/6	Teilnahme
Makromolekulare Chemie	V	1	3/6	Teilnahme

(3) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind insgesamt 22 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon entfallen 10 ECTS-Punkte auf das gemäß § 9 dieser fachspezifischen Bestimmungen vorgeschriebene Berufspraktikum. 12 ECTS-Punkte sind abzudecken durch die Belegung von Modulen, die vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) der Albert-Ludwigs-Universität angeboten werden.

§ 4 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in der Bearbeitung von Übungsblättern oder der Anfertigung von Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Für praktische Lehrveranstaltungen kann als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis von sicherheitsrelevanten Kenntnissen verlangt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist, sowie deren Form und Frist regeln.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Es sind schriftliche und mündliche Prüfungen möglich. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren, Testate, Hausarbeiten und Protokolle sein. Mündliche Prüfungsleistungen sind Referate oder mündliche Prüfungen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung vorgesehen, so gilt die Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung des Moduls gleichzeitig als Anmeldung zur Modulabschlussprüfung. Die Anmeldung zu einer Modulteilprüfung gilt mit der Anmeldung zu der zugehörigen Lehrveranstaltung als erfolgt.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Darüber hinaus können nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen in vier Modulen ein zweites Mal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist die Prüfungsleistung im Modul Quantitative Analyse, welche zugleich die Orientierungsprüfung bildet.

(3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(4) Die Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 7 Verwandte Fächer

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer aus Studiengängen der Pharmazie, Chemie, Biologie, Biochemie, Biotechnologie oder Medizin.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Chemie-, Biologie-, Biochemie-, Biotechnologie- oder Medizin-Studiengängen aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Modulabschluss- oder Modulteilprüfung (Fach- oder Teilprüfung) verloren haben, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete des Bachelorstudiengangs Pharmazeutische Wissenschaften gehört.

§ 8 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung in dem Modul Quantitative Analyse erbracht wurde.

§ 9 Berufspraktikum

(1) Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften ist ein Berufspraktikum mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten vorgeschrieben. Das Berufspraktikum soll in den vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem dritten und sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt acht Wochen. Es kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei Praxisphasen abgeleistet werden.

(2) Das Berufspraktikum kann wahlweise in einer Apotheke oder Krankenhausapotheke oder in einem Betrieb der pharmazeutischen Industrie mit GMP-Herstellungserlaubnis absolviert werden. Nach vorheriger Genehmigung durch den Fachprüfungsausschuss kann das Berufspraktikum auch in anderen geeigneten Einrichtungen (Betriebe der pharmazeutischen oder chemischen Industrie, Betriebe aus dem direkten Umfeld der pharmazeutischen Industrie) absolviert werden.

(3) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in einer Apotheke oder Krankenhausapotheke, in einem Betrieb der pharmazeutischen Industrie mit GMP-Herstellungserlaubnis oder in einem anderen geeigneten Betrieb der pharmazeutischen oder chemischen Industrie erworben wur-

den, können als Berufspraktikum im Umfang von 10 ECTS-Punkten anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Umfang und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

§ 12 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten.
- (2) Lautet die Gesamtnote „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 14 Betreuungsrelationen

Die Betreuungsrelationen (Gruppengrößen) der von der Medizinischen Fakultät durchgeführten Lehrveranstaltungen im Modul Medizinische Grundlagen werden wie folgt festgelegt:

Vorlesungen:

2. Semester	
– Grundlagen der Anatomie und Physiologie	120 Studierende
3. Semester	
– Grundlagen der Anatomie/Physiologie	120 Studierende

Physik

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Physik hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten, davon entfallen mindestens 8 und höchstens 13 ECTS-Punkte auf fachfremde Wahlmodule. Zusätzlich werden 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) absolviert.

§ 2 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus der bestandenen Modulprüfung Experimentalphysik A.

§ 3 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Physik nicht verlangt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Umfang und Art der Studienleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung mitgeteilt.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen von Protokollen und Vorträgen sowie Übungsaufgaben. Mündliche Prüfungsleistungen sind Vorträge und mündliche Prüfungen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung mitgeteilt.

(2) Schriftliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von etwa 180 Minuten, mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von etwa 45 Minuten.

§ 6 Bildung der Modulnote

(1) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ergibt sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aller Modulteilprüfungsnoten.

(2) Zur Bildung der Modulnote der Module *Mathematik* und *Experimentalphysik B* wird der Mittelwert aus den beiden besten Prüfungsleistungen gebildet, die schlechteste Note bleibt unberücksichtigt.

(3) In die Note für das Modul *Bachelorarbeit* geht die Bachelorarbeit mit 2/3 und die Präsentation mit 1/3 gewichtet ein.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module in Mathematik und Physik aus dem Pflichtbereich sowie einer Prüfungsleistung aus dem Modul „Wahlpflicht Physik“ des Wahlpflichtbereichs.

§ 8 Umfang der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(2) Die Arbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung und einmal in digitaler Form beim Fachprüfungsausschuss einzureichen.

(3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ist die Arbeit auf Englisch abgefasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(5) Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(6) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch eine Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit und eine Diskussion allgemeiner physikalischer Inhalte in einem Kolloquium von mindestens 45 Minuten Dauer. Das Kolloquium erfolgt vor der Prüferin/dem Prüfer gemäß Absatz 5 sowie einer hauptamtlichen Professorin/einem hauptamtlichen Professor des Physikalischen Instituts. Für die Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

§ 9 Gesamtnotenbildung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

§ 10 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

(2) Für drei Prüfungsleistungen wird zusätzlich eine zweite Wiederholung zugelassen, hiervon ausgenommen ist die Orientierungsprüfung. Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 der B.Sc.-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Die Möglichkeit zur Wiederholung bereits bestandener studienbegleitender Prüfungen zur Notenverbesserung wird nicht gegeben.

§ 11 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Physik sind Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule zu belegen. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt. Für manche Lehrveranstaltungen gelten Zulassungsvoraussetzungen, die ebenfalls im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt sind.

Pflichtbereich:

Modul	Lehrveranstaltung	LV-Art	ECTS-Punkte	FS	PL
Mathematik	Analysis I	V+Ü	9	1	schriftlich
	Analysis II	V+Ü	9	2	schriftlich
	Lineare Algebra I	V+Ü	9	1	schriftlich
Experimentalphysik A	Experimentalphysik I	V+Ü	8	1	–
	Experimentalphysik II	V+Ü	8	2	–
	<i>Modulabschlussprüfung</i>	–	2	2	mündlich
Experimentalphysik B	Experimentalphysik III	V+Ü	8	3	schriftlich
	Experimentalphysik IV	V+Ü	8	4	schriftlich
	Experimentalphysik V	V+Ü	8	5	schriftlich
Theoretische Physik A	Theoretische Physik I	V+Ü	6	1	–
	Theoretische Physik II	V+Ü	6	2	–
	Theoretische Physik III	V+Ü	8	3	–
	<i>Modulabschlussprüfung</i>	–	2	3	mündlich
Theoretische Physik B	Theoretische Physik IV	V+Ü	8	4	schriftlich
	Theoretische Physik V	V+Ü	8	5	schriftlich
Physikalisches Praktikum für Anfänger	Anfängerpraktikum (Teil I und Teil II)	P	12 (davon 4 interne BOK)	2 und 3	schriftlich
Fortgeschrittenen-Praktikum	Fortgeschrittenen-Praktikum (Teil I und Teil II)	P	14 (davon 6 interne BOK)	4 und 5	schriftlich/mündlich
Abschlussmodul	Bachelorarbeit	–	10	6	Bachelorarbeit
	Präsentation	Kolloquium	2 interne BOK	6	mündlich

Abkürzungen: FS – Empfohlenes Fachsemester; PL – Art der Prüfungsleistung; P – Praktikum; V – Vorlesung; Ü – Übung

Wahlpflichtbereich:

Modul	Lehrveranstaltung	LV-Art	ECTS-Punkte	FS	PL
Wahlpflicht Physik	2 Spezialvorlesungen	V+Ü	7 + 7	4–6	schriftlich
Fachfremde Wahlpflichtmodule	Gemäß PO der entsprechenden Fakultäten		8	2–6	–

Wahlbereich:

Modul	Lehrveranstaltung	LV-Art	ECTS-Punkte	FS	PL
Wahlmodul Physik	Spezialvorlesung	V+Ü	5	4-6	–
oder					
Fachfremdes Wahlmodul	Gemäß PO der entsprechenden Fakultäten		5	2-6	–

Eines von zwei Wahlmodulen muss belegt werden.

Psychologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Psychologie hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt neben Kenntnissen in den Grundlagenfächern der Psychologie Grundkenntnisse in psychologischer Methodenlehre. Darauf aufbauend erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Klinische Psychologie, Kognitionspsychologie sowie Lernen und Arbeiten. Gleichzeitig werden sie in den Umgang mit statistischen Methoden sowie in die Anwendung psychologisch-diagnostischer Instrumente und Verfahren eingeführt. Ab dem fünften Fachsemester besteht im Rahmen der individuellen Schwerpunktsetzung die Möglichkeit, beispielsweise in den Bereichen Rehabilitationspsychologie, Neurowissenschaften, Lehr- und Lernforschung sowie Arbeit und Gesundheit spezifische Fragestellungen wissenschaftlich zu bearbeiten.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren

Auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann dem/der Studierenden ein Professor/eine Professorin oder ein erfahrener Dozent/eine erfahrene Dozentin als Mentor/Mentorin zugeteilt werden.

§ 4 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie sind in den Bereichen Grundlagenfächer und Methodenfächer alle in Tabelle 1 und Tabelle 2 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren. Für die Absolvierung der Pflichtmodule im Bereich Methodenfächer gelten die besonderen Regelungen in Absatz 2.

Tabelle 1: Pflichtmodule im Bereich Grundlagenfächer (48 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
-------	-----	-----	-------------	----------	--------------------------------------

Entwicklungspsychologie	V	2	5	1 oder 2	PL: Klausur
	S	2	3	1 oder 2	SL: mündlich oder schriftlich
Sozialpsychologie	V	2	5	1 oder 2	PL: Klausur
	S	2	3	1 oder 2	SL: mündlich oder schriftlich
Allgemeine Psychologie I	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur
	S	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich
Allgemeine Psychologie II	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur
	S	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich
Biologische Psychologie	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur
	S	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich
Differentielle Psychologie	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur
	Ü	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; Pr = Praktikum; PL: Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Tabelle 2: Pflichtmodule im Bereich Methodenfelder (51 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Psychologie und Wissenschaftstheorie					
Einführung	V	2	3	1	PL: Klausur
Datenerhebung	Pr	2	4	1	PL: Hausarbeit oder Protokoll
Statistik					
Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	V oder Ü	4	6	1	PL: Klausur
Inferenzstatistik	V oder Ü	4	6	2	PL: Klausur
Datenanalyse und Versuchsplanung					
Computergestützte Datenanalyse	Ü	2	3	2	SL: Hausarbeit, Protokoll oder Klausur
Versuchsplanung	V oder Ü	3	6	2 oder 3	PL: Klausur
Qualitative Methoden					
Qualitative Methoden	Ü	2	3	2 oder 3	PL: Hausarbeit, Protokoll oder Klausur
Testtheorie und Grundlagen psychologischer Diagnostik					
Grundlagen der Testtheorie	V	2	5	3 oder 4	PL: Klausur
Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	2	5	4 oder 5	PL: Klausur

Diagnostische Verfahren					
Psychometrische Verfahren	S	2	3	3 oder 4	PL : mündlich SL: mündlich oder schriftlich
Interview- und Beobachtungstechnik	S	2	3	4 oder 5	
Empirisch-experimentelles Praktikum					
Empirisch-experimentelles Praktikum	Pr	6	6	5	PL: Hausarbeit oder Protokoll

(2) Im Modul Diagnostische Verfahren kann der/die Studierende wählen, in welchem der beiden Seminare die mündliche Prüfungsleistung erbracht wird; in beiden Seminaren sind Studienleistungen zu erbringen. Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Empirisch-experimentelles Praktikum ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Einführung in die Psychologie und Wissenschaftstheorie, Statistik, Datenanalyse und Versuchsplanung sowie Qualitative Methoden. Weitere Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung dieses Moduls ist die Ableistung von 25 Versuchspersonenstunden; für diese Studienleistung wird ein zusätzlicher ECTS-Punkt vergeben.

(3) Im Bereich Anwendungsfächer (Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie sowie Lernen und Arbeiten) sind alle in Tabelle 3 aufgeführten Grundlagenmodule (Pflichtmodule) sowie nach eigener Wahl des/der Studierenden eines der beiden Aufbaumodule (Wahlpflichtmodule) zu absolvieren. Hierbei ist Voraussetzung für die Belegung des Aufbaumoduls Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie die erfolgreiche Absolvierung des Grundlagenmoduls Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie I und des Grundlagenmoduls Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie II; Voraussetzung für die Belegung des Aufbaumoduls Lernen und Arbeiten ist die erfolgreiche Absolvierung des Grundlagenmoduls Lernen und Arbeiten I und des Grundlagenmoduls Lernen und Arbeiten II. Im Rahmen des Aufbaumoduls Lernen und Arbeiten entscheidet der/die Studierende, in welchem Seminar die mündliche Prüfungsleistung erbracht wird; in beiden Seminaren sind Studienleistungen zu erbringen.

Tabelle 3: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bereich Anwendungsfächer (40 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundlagenmodul Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie I: Klinische Psychologie	V	2	5	3 oder 4	PL: Klausur
	S	2	3	3 oder 4	PL: Hausarbeit oder Protokoll
Grundlagenmodul Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie II: Rehabilitationspsychologie	V	2	5	3 oder 4	PL: Klausur
	S	2	3	3 oder 4	PL: Hausarbeit oder Protokoll
Grundlagenmodul Lernen und Arbeiten I: Arbeits- und Organisationspsychologie	V	2	5	4 oder 5	PL: Klausur
	S	2	3	4 oder 5	PL: Hausarbeit oder Protokoll
Grundlagenmodul Lernen und Arbeiten II: Pädagogische Psychologie	V	2	5	4 oder 5	PL: Klausur
	S	2	3	4 oder 5	PL: Hausarbeit oder Protokoll
Aufbaumodul Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie	V	2	5	5 oder 6	PL: Klausur
	S	2	3	5 oder 6	SL: mündlich oder schriftlich
oder:					
Aufbaumodul Lernen und Arbeiten	S	2	4	6	PL: mündlich SL: mündlich oder schriftlich
	S	2	4	6	

(4) Außerdem ist ab dem zweiten Fachsemester ein fachfremdes Wahlmodul mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Das fachfremde Wahlmodul, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:

- Biologie
- Erziehungswissenschaft
- Informatik
- Kognitionswissenschaft
- Kriminologie
- Philosophie
- Psychopathologie
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften.

Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Psychologie geeignete Fächer zugelassen werden.

(5) Zusätzlich sind 8 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen durch die Belegung von Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu erwerben. Die Einzelheiten hierzu sind in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(6) Die im Bachelorstudiengang Psychologie belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen des fachfremden Wahlmoduls gemäß Absatz 4 wählbaren Fächer sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

§ 5 Berufspraktikum

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie ist eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) in einer geeigneten Einrichtung zu absolvieren. Voraussetzung hierfür ist das Bestehen der Orientierungsprüfung.

(2) Das Berufspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von acht Wochen und soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Es kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei Praxisphasen von je vier Wochen Dauer durchgeführt werden. Die Einzelheiten zum Berufspraktikum regelt der Fachprüfungsausschuss.

(3) Über das Berufspraktikum, das einen Leistungsumfang von 11 ECTS-Punkten hat, ist ein schriftlicher Bericht, für den ein weiterer ECTS-Punkt vergeben wird, anzufertigen und bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 6 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in der Bearbeitung von Übungsblättern und in der Anfertigung von Hausarbeiten oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden in der Regel studienbegleitend geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren, Hausarbeiten und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Vorträge (Referate). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können drei nicht bestandene Prüfungsleistungen nach eigener Wahl ein zweites Mal wiederholt werden; von diesen dürfen jeweils höchstens zwei aus dem Methodenbereich beziehungsweise aus dem Grundlagenbereich stammen. § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, die Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie im Modul Statistik sowie die Bachelorarbeit können nur einmal wiederholt werden.

(3) Bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. In Betracht kommen insoweit nur Klausuren zu Vorlesungen oder Übungen, die innerhalb der ersten drei Fachsemester in dem ersten nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Prüfungstermin erfolgreich absolviert wurden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 9 Verwandte Fächer

(1) Verwandte Fächer im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer aus Psychologie-Studiengängen, insbesondere Wirtschaftspsychologie, Gesundheitspsychologie und Kommunikationspsychologie.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch im Fach Psychologie oder in einem verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 10 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen im Modul Entwicklungspsychologie und zur Lehrveranstaltung Inferenzstatistik im Modul Statistik bestanden sind.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Psychologie mindestens 135 ECTS-Punkte erworben und das Modul Empirisch-experimentelles Praktikum erfolgreich absolviert hat.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Mit Genehmigung des Fachprüfungsausschusses kann in besonderen Fällen die Bachelorarbeit auch von zwei Studierenden gemeinsam als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(4) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Bildung der Modulnote

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit.

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Volkswirtschaftslehre hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vermittelt in den ersten vier Semestern wirtschaftswissenschaftliche Basisqualifikationen. Die Studierenden lernen, individuelle ökonomische Entscheidungen, Marktprozesse, staatliche Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie gesamtwirtschaftliche Phänomene in modernen Gesellschaften theoretisch fundiert zu verstehen, zu analysieren und zu beurteilen. Darüber hinaus erwerben sie Kenntnisse über die grundlegenden Funktionen und Prozesse in Unternehmen sowie über die wirtschaftlich relevanten Teile des Privatrechts. Neben diesen Fachkompetenzen erwerben die Studierenden Methodenkompetenzen im sicheren Umgang mit den mathematischen, statistisch-empirischen und wirtschaftsinformatischen Methoden der Wirtschaftswissenschaften. Das fünfte und sechste Semester dienen durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen der Vertiefung der erworbenen Kompetenzen und der individuellen Schwerpunktbildung.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind im Grundlagenbereich alle in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 118 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 zu absolvieren.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (118 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	P/WP	Studien- oder Prüfungsleistung
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	P	SL: Klausur
Volkswirtschaftstheorie (24 ECTS-Punkte)						
Mikroökonomik I	V + Ü	2	4	1	P	PL: Klausur
Mikroökonomik II	V + Ü	6	8	2	P	PL: Klausur
Makroökonomik I	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Makroökonomik II	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur
Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (24 ECTS-Punkte)						
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü oder V	4	6	2	P	PL: Klausur
Ordnungspolitik	V + Ü oder V	4	6	4	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Ausgaben	V + Ü	4	6	3/4	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Einnahmen	V + Ü	4	6	3/4	P	PL: Klausur
Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Punkte)						
Unternehmenstheorie	V + Ü	4	6	1	P	PL: Klausur
Investition und Finanzierung	V + Ü	4	6	2	P	PL: Klausur
Produktion und Absatz	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur

Unternehmensrechnung	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur
Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik (28 ECTS-Punkte)						
Mathematik	V	4	8	1	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V	2	4	1	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Statistik	V	4	8	2	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Ökonometrie	V	4	8	3	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Fachfremde Module (6 ECTS-Punkte)						
Privatrecht	V	4	6	3	P	PL: Klausur
Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)						
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	variabel	4	1 bis 4	WP	SL: variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	variabel	4	1 bis 6	WP	SL: variabel
Fachsprache	Kurs	2	4	4	P	SL: Essay

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar

(2) Im Grundlagenbereich sind alle Pflichtmodule zu absolvieren. Außerdem ist im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen nach eigener Wahl entweder das Modul Technik des wissenschaftlichen Arbeitens oder das Modul Ökonomische Fallstudien zu absolvieren. Im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind darüber hinaus Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die im Grundlagenbereich belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Mit Ausnahme des Moduls Einführung in die Volkswirtschaftslehre und der Module im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind im Vertiefungsbereich die in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 38 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 5 bis 8 zu absolvieren.

Tabelle 2: Vertiefungsbereich (38 ECTS-Punkte)

Bereich Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungs- leistung
Volkswirtschaftstheorie (0–20 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl im Bereich Volkswirtschaftstheorie	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Volkswirtschaftspolitik (6–26 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Volkswirtschaftspolitik	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat

Finanzwissenschaft (6–26 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Finanzwissenschaft	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Betriebswirtschaftslehre (0–20 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl im Bereich Betriebswirtschaftslehre	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Quantitative Methoden (0–20 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl im Bereich Quantitative Methoden	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Wirtschaftsinformatik (6–26 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Wirtschaftsinformatik	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	3 bis 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Fachfremde Module (0–12 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl aus dem Katalog von Modulen anderer Fächer	variabel	variabel	variabel	5 bis 6	variabel

(5) Im Vertiefungsbereich sind in den Bereichen Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Wirtschaftsinformatik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt jeweils mindestens 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die verbleibenden 20 ECTS-Punkte können durch Belegung von Modulen nach eigener Wahl in einem oder mehreren Bereichen aus dem Vertiefungsbereich erworben werden; auf den Bereich Fachfremde Wahlmodule dürfen dabei höchstens 12 ECTS-Punkte entfallen.

(6) Die im Bereich Fachfremde Wahlmodule belegbaren Module werden vom Fachprüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die im Vertiefungsbereich belegbaren Module, die in der Regel einen Leistungsumfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten haben, sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(8) Vor dem Bestehen der Orientierungsprüfung darf höchstens ein Wahlpflichtmodul im Vertiefungsbereich belegt werden.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden in der Regel studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in Seminaren in der Regel in Form von Referaten erbracht. Auf Antrag des Prüfers/der Prüferin kann der Fachprüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Erbringung mündlicher Prüfungsleistungen auch in anderen Lehrveranstaltungstypen zulassen; dasselbe gilt für die Zulassung anderer Formen mündlicher Prüfungsleistungen in Seminaren.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausaufgaben, praktischen Übungen und Hausarbeiten erbracht.

(4) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(5) Der Anteil von Hausaufgaben und praktischen Übungen an der Modulnote darf 40 Prozent nicht überschreiten.

(6) Für fachfremde Wahlmodule gelten die Regelungen zu Prüfungsleistungen der jeweiligen Fakultät. § 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden. Gleiches gilt für nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in einem Seminar zu erbringen sind; die Wiederholung der Prüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungstermine möglich; sie setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der beziehungsweise den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus.

(4) In begründeten Fällen kann bei der Wiederholungsprüfung die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in diesen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(5) Innerhalb der Regelstudienzeit können bis zu zwei Prüfungsleistungen, die gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 zweimal wiederholt werden können und jeweils nicht bestanden wurden, ein drittes Mal wiederholt werden. Statt dessen können auch bis zu zwei bestandene Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Hausarbeiten, Prüfungsleistungen in Seminaren sowie die Bachelorarbeit. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfungsleistung.

§ 7 Verwandte Fächer

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch in Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik oder in einem anderen verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in einem der drei Module Mikroökonomik I, Mikroökonomik II und Grundlagen der Wirtschaftspolitik sowie in einem der beiden Module Mathematik und Statistik erbracht wurden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit muss aus einem der Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Quantitative Methoden oder Wirtschaftsinformatik gewählt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(5) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten. Wird von dem Prüfer/der Prüferin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Prüfer/Prüferin bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 11 Bildung der Modulnoten

Die Note der Modulabschluss- oder Modulteilprüfung bildet die Note des jeweiligen Moduls.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3.

(2) Im Grundlagenbereich (§ 3 Absatz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen) werden für die Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre sowie Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik Bereichsnoten gebildet, indem bei der Berechnung jeweils die schlechteste Modulnote mit 10 Prozent gewichtet wird und die drei übrigen Modulnoten mit je 30 Prozent.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Bachelorarbeit, der Note des Pflichtmoduls Privatrecht, der Noten der Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich (§ 3 Absatz 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen) sowie der gemäß Absatz 2 ermittelten Bereichsnoten.

B II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Chemie

§ 1 Studienumfang und Gegenstand des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Chemie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Chemie hat einen Leistungsumfang von 156 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 24 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Chemie ist forschungsorientiert und vermittelt in den Fachbereichen Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie sowie wahlweise Biochemie oder Makromolekulare Chemie Kenntnisse und Fähigkeiten für Tätigkeiten in der chemischen Forschung und Entwicklung.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Chemie gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt. Soweit für einzelne Lehrveranstaltungen besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten, sind diese ebenfalls im Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden darüber hinaus rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Grundlagen- und Vertiefungsmodule zu absolvieren.

Tabelle 1: Module im Pflichtbereich

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Grundlagenmodule					
Allgemeine Chemie					
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	5	7	1	Klausur
Einführungskurs Chemisches Arbeiten	Pr (EFK)	6	3	1	schriftlich/ mündlich/praktisch
Analytische Chemie					
Analytische Chemie	V	3	4	2	Klausur
Praktikum Analytische Chemie	Pr	10	6	2	schriftlich/ mündlich/praktisch
Organische Chemie A1					
Organische Chemie I	V + Ü	3 + 1	4 + 1	1	Klausur
Organische Chemie A2					
Organische Chemie II	V + Ü	3 + 1	5 + 1	2	Klausur
Physikalische Chemie A1					
Physikalische Chemie I	V + Ü	4 + 2	6 + 3	2	Klausur
Physikalische Chemie A2					
Physikalische Chemie II	V + Ü	4 + 2	6 + 3	3	Klausur
Rechenmethoden in der Chemie A					
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I	V + Ü	3 + 2	4 + 2	1	Klausur
Rechenmethoden in der Chemie B					
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie II	V + Ü	3 + 2	5 + 2	2	Klausur
Physik					
Einführung in die Physik mit Experimenten: Grundlagen	V + Ü	4	6 + 2	1	Klausur
Physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler	Pr	8	4	1 oder 3	schriftlich/ mündlich/praktisch
Vertiefungsmodule					
Anorganische Chemie A					
Anorganische Chemie I	V + Ü	2 + 1	3 + 1	3	Klausur
Anorganische Chemie II	V + Ü	2 + 1	3 + 1	4	Klausur
Anorganische Chemie B					
Anorganische Chemie III	V + Ü	3 + 1	5 + 1	5	mündlich

Grundpraktikum Anorganische Chemie	Pr	15	9	5	schriftlich/ mündlich/praktisch
Organische Chemie B1					
Organische Chemie Reaktionsmechanismen	V + Ü	3 + 2	5 + 2	3 oder 4	Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	Pr	15	9 (3)*	3 oder 4	schriftlich/ mündlich/praktisch
Organische Chemie B2					
Organische Chemie III	V + Ü	2 + 1	3 + 1	5	mündlich
Physikalische Chemie B1					
Grundpraktikum Physikalische Chemie	Pr	6	6 (3)*	3 oder 4	schriftlich/ mündlich/praktisch
Physikalische Chemie B2					
Physikalische Chemie III	V	3	5	5	mündlich
Übungen Physikalische Chemie III	Ü	2	3	5	Klausur
Abschlussmodul					
Methodenkurs	Pr	15	10 (3)*	6	–
Bachelorarbeit	–	20	12	6	schriftlich
Präsentation	–	–	3 (3)*	6	–

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; Pr = Praktikum; EFK = Einführungskurs

* In Klammern ist jeweils ausgewiesen, wie viele der insgesamt für das Modul vergebenen ECTS-Punkte auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (sog. interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) entfallen.

(3) Im Wahlpflichtbereich ist nach Wahl des/der Studierenden eines der beiden in Tabelle 2 aufgeführten Vertiefungsmodule Biochemie oder Makromolekulare Chemie zu absolvieren.

Tabelle 2: Module im Wahlpflichtbereich

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Vertiefungsmodule					
Biochemie					
Einführung in die Biochemie I und Grundlagen Biochemie I	V + V	1 + 2	1 + 3	3 und 4	Klausur
Biochemie II und Grundpraktikum Biochemie	V + Pr	2 + 5	3 + 5	3 oder 3 und 4	mündlich
Makromolekulare Chemie					
Makromolekulare Chemie I	V + Ü	3 + 1	5 + 1	3 oder 4	Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	Pr	10	6	3 oder 4	schriftlich/ mündlich/praktisch

(4) Zusätzlich zu den 12 ECTS-Punkten, die für die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz im Pflichtbereich des Hauptfachs Chemie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) vergeben werden, sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen weitere 12 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Einzelheiten zu diesen externen Berufsfeldorientierten Kompetenzen sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(5) Für Praktika kann als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis von sicherheitsrelevanten Kenntnissen verlangt werden.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Übungsblättern, Protokollen, Testaten, Präparaten und Arbeitsplatzgesprächen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend schriftlich, mündlich oder praktisch geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Testate und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind Arbeitsplatzgespräche, Referate und mündliche Prüfungen. Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Versuchen im Rahmen von Praktika. Die erfolgreiche Durchführung eines Versuchs wird durch ein Testat bestätigt. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von etwa 120 Minuten, mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von etwa 45 Minuten.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Höchstens drei nichtbestandene Prüfungsleistungen können ein drittes Mal wiederholt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf der Einführungskurs (EFK) im Modul Allgemeine Chemie nur einmal wiederholt werden.

(3) Für die zweite und dritte Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(4) Insgesamt drei bestandene Klausuren können zum Zwecke der Notenverbesserung im jeweils nächsten oder übernächsten Semester einmal wiederholt werden. Gewertet wird jeweils die Klausur mit der besseren Note.

§ 7 Verwandte Fächer

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer aus Chemie-Studiengängen.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zulassen, die den Prüfungsanspruch im Fach Chemie verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 8 Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in einem Betrieb der chemischen, pharmazeutisch-technischen oder biotechnologischen Industrie mit einer GMP-Herstellungserlaubnis oder in einem anderen geeigneten Betrieb oder in einer geeigneten Forschungseinrichtung erworben wurden, können als Praktikum in einem der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gemäß § 3 Absatz 2 und 3 anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 9 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Allgemeine Chemie die studienbegleitende Prüfungsleistung im Einführungskurs (EFK) erbracht wurde. Die Zulassungsvoraussetzungen für den Einführungskurs sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekanntgegeben.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Chemie mindestens 135 ECTS-Punkte erworben und alle Praktika im Pflichtbereich bestanden hat.

§ 11 Bachelorarbeit und Präsentation

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einem der fünf Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie oder Makromolekulare Chemie zu wählen.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann sie auch in englischer Sprache erstellt werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung zu bewerten. Wird von dem Prüfer/der Prüferin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Prüfer/Prüferin bewertet; der/die zweite Prüfer/Prüferin wird vom Fachprüfungsausschuss bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

(5) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen einer Präsentation mit anschließender Diskussion vorgestellt. Die Zulassung zu der Präsentation erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Präsentation erfolgt vor dem Gutachter/der Gutachterin der Bachelorarbeit und ist in der Regel hochschulöffentlich; Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss.

§ 12 Bildung der Modulnoten

(1) Ist in einem Modul nur eine Prüfung abzulegen, so bildet die Note dieser Modulprüfung die Note für das Modul.

(2) Die Noten der Grundlagenmodule Allgemeine Chemie, Analytische Chemie und Physik errechnen sich jeweils aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

(3) Im Bereich der Vertiefungsmodule werden die Noten der aufgeführten Module wie folgt berechnet:

Modul	Gewichtung der Prüfungsleistungen	
Anorganische Chemie A	Klausur 1	50 Prozent
	Klausur 2	50 Prozent
Anorganische Chemie B	Praktikum	33 Prozent
	Mündliche Prüfung	67 Prozent
Organische Chemie B1	Klausur	50 Prozent
	Praktikum	50 Prozent
Physikalische Chemie B2	Klausur	33 Prozent
	mündliche Prüfung	67 Prozent
Biochemie oder Makromolekulare Chemie	Klausur	30 Prozent
	mündliche Prüfung	70 Prozent

§ 13 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die drei Fachgebiete Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie für das im Wahlpflichtbereich als Vertiefungsmodul gewählte Fachgebiet Biochemie oder Makromolekulare Chemie werden Fachgebietsnoten gebildet, die in Ergänzung zu § 29 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung auch in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgewiesen werden. Hierbei entspricht die Fachgebietsnote für das Fachgebiet Biochemie beziehungsweise Makromolekulare Chemie der Modulnote des im Wahlpflichtbereich gewählten Vertiefungsmoduls. Die übrigen Fachgebietsnoten errechnen sich wie folgt:

Fachgebiet	Zugehörige Module	Anteil an der Fachgebietsnote
Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie	Allgemeine Chemie Analytische Chemie Anorganische Chemie A Anorganische Chemie B	15 Prozent 15 Prozent 17,5 Prozent 52,5 Prozent
Organische Chemie	Organische Chemie A1 Organische Chemie A2 Organische Chemie B1 Organische Chemie B2	15 Prozent 15 Prozent 35 Prozent 35 Prozent
Physikalische Chemie	Physikalische Chemie A1 Physikalische Chemie A2 Physikalische Chemie B1 Physikalische Chemie B2	15 Prozent 15 Prozent 17,5 Prozent 52,5 Prozent

(2) Die Note der Bachelorarbeit und die Fachgebietsnoten der drei Fachgebiete Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie machen jeweils einen Anteil von 20 Prozent der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Von den verbleibenden 20 Prozent entfallen zehn Prozent auf die Note des im Wahlpflichtbereich belegten Vertiefungsmoduls, fünf Prozent auf die Note des Moduls Physik und fünf Prozent zu gleichen Teilen auf die Noten der Module Mathematische Methoden in der Chemie A und Mathematische Methoden in der Chemie B.

(3) Sind die Note der Bachelorarbeit und die Fachgebietsnoten in jedem der vier belegten chemischen Fachgebiete „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

Embedded Systems Engineering

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Embedded Systems Engineering hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering vermittelt Kenntnisse in Technologien der Mikrosystemtechnik und Methoden der Informatik. Aufbauend auf den Grundlagen der Mathematik, der Physik, der Informatik und der Mikrosystemtechnik bietet der Studiengang die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzung in verschiedenen Bereichen, wie etwa Technik für die Entwicklung und Nutzung von Hard- und Software, algorithmische Methoden für die Signalaufbereitung, Sensor- und Aktornetze sowie deren Einbindung in übergeordnete Systeme.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren

Jedem/Jeder Studierenden wird ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin als Mentor/Mentorin zugeteilt.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt. Soweit für einzelne Lehrveranstaltungen besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten, sind diese ebenfalls im Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden darüber hinaus rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren.

Module im Pflichtbereich (142 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Technische Informatik	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
System Design Project	Pr	2	4	1	SL
Mathematik					
Mathematik I für Studierende der Informatik und des Ingenieurwesens	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
Mathematik II für Studierende des Ingenieurwesens	V + Ü	6	8	2	PL: schriftlich oder mündlich
Experimentalphysik					
Experimentalphysik I	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
Experimentalphysik II	V + Ü	6	8	2	PL: schriftlich oder mündlich
Elektrotechnik					
Einführung in die Elektrotechnik	V + Ü + Pr	7	9	2	PL: schriftlich oder mündlich
Mikrosystemtechnik-Bauelemente, Sensorik, Aktorik	V	2	3	3	SL
Informatik Grundlagen I					
Einführung in die Informatik	V + Ü	4	6	2	PL: schriftlich oder mündlich
Systeme I: Betriebssysteme	V + Ü	3	4	3	PL: schriftlich oder mündlich
Differentialgleichungen	V + Ü	4	4	3	PL: schriftlich oder mündlich
Informatik Grundlagen II					
Algorithmen und Datenstrukturen für Studierende im Fach Embedded Systems Engineering	V + Ü	3	4	3	PL: schriftlich oder mündlich
Proseminar Informatik	S	2	3	3	SL
Fortgeschrittene Programmierung	Pr	3	4	4	SL

Embedded Systems Engineering Grundlagen					
Einführung in Embedded Systems	V + Ü	4	6	3	PL: schriftlich oder mündlich
Praktikum Embedded Systems (Hardware/Software)	Pr	4	6	4	SL
Messtechnik	V + Pr	5	6	4	PL: Protokoll und Klausur
Systemtheorie und Regelungstechnik	V + Ü	4	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Konstruktion					
Werkstoffe und Mechanik	V + Ü	4	6	4	PL: schriftlich oder mündlich
Entwurf, Konstruktionsmechanik, Simulation	V + Ü	4	6	5	PL: schriftlich oder mündlich
Integrierte Schaltungen	V + Ü	4	6	5	PL: schriftlich oder mündlich
Embedded-Systems-Engineering-Projekt	V + Pr	3	5	5	SL
Abschlussmodul					
Bachelorarbeit	–	–	12	6	PL: schriftlich
Kolloquium	–	–	3	6	SL: mündliche

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; Pr = Praktikum; S = Seminar; PL: Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind ab dem dritten Fachsemester fünf Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Wahlpflichtmodule haben einen Leistungsumfang von 3 bis 9 ECTS-Punkten; jedes Wahlpflichtmodul wird mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen. Die im Rahmen der Wahlpflichtmodule belegbaren Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe der Sätze 4 bis 6 aus folgenden Bereichen gewählt werden:

Grundlagen

Kursvorlesungen der Informatik
– Rechnerarchitektur
– Softwaretechnik
– Datenbanken- und Informationssysteme
– Algorithmentheorie
– Grundlagen der Künstlichen Intelligenz
– Bildverarbeitung und Computergraphik

Lehrveranstaltungen der Mikrosystemtechnik
– Elektronik
– Stochastik
– Mikrocomputertechnik
– Mikrosystemtechnik: Technologien und Prozesse
– Praktische Übungen Chemie
– Produktionstechniken
– Biomaterialien
– Biologie für Ingenieure
– Qualitätsmanagement

Vertiefung

Spezialvorlesungen der Informatik

Concentrations Microsystems Engineering

Im Bereich Grundlagen müssen die Kursvorlesung Softwaretechnik oder die Kursvorlesung Rechnerarchitektur sowie die Lehrveranstaltung Elektronik oder die Lehrveranstaltung Mikrosystemtechnik: Technologien und Prozesse belegt werden. Darüber hinaus ist entweder eine weitere Kursvorlesung der Informatik oder eine Spezialvorlesung der Informatik zu belegen. Insgesamt können höchstens 12 ECTS-Punkte durch die Belegung von Spezialvorlesungen der Informatik abgedeckt werden. Die in den Wahlpflichtmodulen im Einzelnen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(4) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Protokollen, Testaten, Referaten oder der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden in der Regel studienbegleitend geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Vorträge (Referate). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können drei nicht bestandene Prüfungsleistungen nach eigener Wahl ein zweites Mal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Form von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen sowie diejenigen Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind. § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(2) Bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen, die innerhalb der ersten fünf Fachsemester spätestens in dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Prüfungstermin erfolgreich absolviert wurden, können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen sind Referate, Hausarbeiten und Protokolle. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 8 Verwandte Fächer

(1) Verwandte Fächer im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer aus Studiengängen der Informatik und der Mikrosystemtechnik.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch in einem verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 9 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen Technische Informatik und Elektrotechnik erbracht sind.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten. Wird von dem Prüfer/der Prüferin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Prüfer/Prüferin bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 12 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten. Hierbei werden die Noten der Module Technische Informatik, Mathematik, Experimentalphysik, Elektrotechnik, Informatik Grundlagen I und Differentialgleichungen jeweils einfach gewichtet. Alle übrigen Modulnoten gehen jeweils dreifach gewichtet in die Gesamtnote ein.
- (2) Sind alle Prüfungsleistungen jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser – oder beträgt die Gesamtnote 1,0, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

Geowissenschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Geowissenschaften hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen in Chemie, Physik und Mathematik die für den Beruf des Geowissenschaftlers/der Geowissenschaftlerin notwendigen theoretisch-fachlichen, methodischen und geländebezogen-praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten, das gesamte Spektrum der Geowissenschaften abdeckenden Fächerangebot vermittelt. Im fünften und sechsten Fachsemester können die Studierenden neben den Kernfächern Vertiefungsrichtungen wählen und damit individuelle Schwerpunkte setzen.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Der Bachelorstudiengang Geowissenschaften gliedert sich im Hauptfach Geowissenschaften in den Bereich Geowissenschaften und den Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen. Die in den einzelnen

Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Im Bereich Geowissenschaften sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule sowie nach eigener Wahl vier Wahlpflichtmodule zu vier der sechs Themenfelder Kristallingeologie, Materialwissenschaften, Oberflächennahe Prozesse, Raum und Zeit, Umwelt sowie Wasser zu absolvieren.

Tabelle 1: Bereich Geowissenschaften (113 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Pflichtmodule					
Kristalle – Minerale – Gesteine I	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur oder mündlich
Prozesse der Erde: Endogene Geologie	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Kristalle – Minerale – Gesteine II	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur oder mündlich
Prozesse der Erde: Exogene Geologie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Karten – Gelände – Labor	Ü	8	10	1 und 2	PL: Klausur
Exkursionen und Kartierkurs I	Ex + Ü	9	9	1 und 2	PL: Kartierbericht
Sedimentäre Geologie und Paläontologie	V + Ü	7	7	3	PL: Klausur
Mineralogie und Geochemie	V + Ü	11	10	3 und 4	PL: Klausur
Energie und Georessourcen	V + B + Ex	7	6	3 und 4	PL: Klausur
Strukturgeologie und Tektonik	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Exkursionen und Kartierkurs II	Ex + Ü	8	9	3 und 4	PL: Kartierbericht
Geophysikalische und geochemische Methoden	V + Ü	7	7	5 und 6	PL: Hausarbeit
Exkursionen	Ex	6	6	5 und 6	PL: Protokoll
Wahlpflichtmodule					
Wahlpflichtmodul I	V + Ü	6	6	5 und 6	PL: Klausur
Wahlpflichtmodul II	V + Ü	6	6	5 und 6	PL: Klausur
Wahlpflichtmodul III	V + Ü	6	6	5 und 6	PL: Klausur
Wahlpflichtmodul IV	V + Ü	6	6	5 und 6	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; Ex = Exkursion; B = Blockkurs; Pr = Praktikum; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen sind alle in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Wahlpflichtmodul Natur- und Umweltwissenschaften, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, sind insgesamt 6 ECTS-Punkte durch die Belegung von Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Mathematik, Chemie, Physik, Biologie Geographie, Hydrologie, Meteorologie und Bodenkunde zu erwerben. Nicht belegbar sind dabei die Lehrveranstaltungen aus den übrigen Modulen des Bereichs Naturwissenschaftliche Grundlagen.

Tabelle 2: Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen (36 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Mathematik I für Studierende der Naturwissenschaften	V + Ü	6	6	1 oder 2	PL: Klausur

Allgemeine und Anorganische Chemie	V	5	6	1 oder 2	PL: Klausur
Einführung in die Physik mit Experimenten	V + Ü	6	6	1 oder 2	PL: Klausur
Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie	Pr	8	6	ab 2	PL: Klausur
Physikalisches Praktikum	Pr	8	6	2 oder 3	PL: Protokolle
Wahlpflichtmodul Natur- und Umweltwissenschaften	variabel	variabel	6	3 bis 5	SL

(4) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten, Übungsaufgaben oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Vorträge (Referate) und mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 45 Minuten und pro ECTS-Punkt maximal 30 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Bereich Geowissenschaften und im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen jeweils eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, ein zweites Mal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind diejenigen Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind.

(2) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(3) In begründeten Fällen kann bei der Wiederholungsprüfung die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in diesen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(4) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 7 Verwandte Fächer

(1) Verwandte Fächer im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer mit dem Schwerpunkt Geowissenschaften.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch im Fach Geowissenschaften oder in einem verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der vier Module Kristalle – Minerale – Gesteine I, Kristalle – Minerale – Gesteine II, Prozesse der Erde: Endogene Geologie und Prozesse der Erde: Exogene Geologie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Geowissenschaften mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 11 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.

§ 11 Bildung der Modulnote

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit.

Molekulare Medizin

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Molekulare Medizin hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Molekulare Medizin verknüpft aktuelle Inhalte und Fragestellungen der Humanmedizin mit Denk- und Arbeitsweisen der Naturwissenschaften. Die Studierenden werden in das für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Lebenswissenschaften erforderliche theoretische Wissen in den Disziplinen Biochemie und Molekularbiologie, Molekulare Medizin und Anatomie eingeführt und mit

grundlegenden praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Im Rahmen des studienbegleitenden Praktikums eröffnet der Bachelorstudiengang Molekulare Medizin außerdem die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung in einem medizinischen oder naturwissenschaftlichen Wahlfach.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren

Auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann dem/der Studierenden ein Professor/eine Professorin oder ein erfahrener Dozent/eine erfahrene Dozentin als Mentor/Mentorin zugeteilt werden.

§ 4 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin sind die in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtmodule

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Physik (8 ECTS-Punkte)					
Physik	V	4	3	1	SL: Teilnahme
Physik	Pr	3	3 + 2	1	PL: Protokolle
Chemie (15 ECTS-Punkte)					
Allgemeine Chemie	V	3	2 + 2	1	PL: Klausur
Organische Chemie	V	3	2 + 2	2	PL: Klausur
Organische Chemie	S	2	2	2	SL: Teilnahme
Organische Chemie	Pr	10	5	2	PL: Protokolle
Biochemie/Molekularbiologie (20 ECTS-Punkte)					
Biochemie/Molekularbiologie I	V	5	4 + 1	1	SL: Klausur
Biochemie/Molekularbiologie I	Pr	4	3 + 2	1	SL: Protokolle
Biochemie/Molekularbiologie II	V	4	3 + 1	2	SL: Klausur
Biochemie/Molekularbiologie II	Pr	3	2 + 1	2	SL: Protokolle
Modulabschlussprüfung			3	2	PL: mündlich
Molekulare Medizin I (8 ECTS-Punkte)					
Propädeutikum Molekulare Medizin I	S	2	2 + 2	1	SL: Referate, Testate
Propädeutikum Molekulare Medizin II	S	2	2 + 2	2	SL: Referate, Testate
Molekulare Medizin II (13 ECTS-Punkte)					
Mikroskopische Anatomie	K	3	2 + 2	2	SL: Testate
Molekulare Zellbiologie	Pr	3	2	3	SL: Protokolle
Neuere Entwicklungen der Molekul. Medizin	S	2	2 + 2	3	SL: Referate
Modulabschlussprüfung			3	3	PL: mündlich

Physiologie (12 ECTS-Punkte)					
Physiologie I	V	5	4	3	SL: Teilnahme
Physiologie, vegetativ	Pr	3	1	3	SL: Teilnahme
Physiologie II	V	4	3	4	SL: Teilnahme
Neurophysiologie	Pr	3	1	4	SL: Teilnahme
Modulabschlussprüfung			3	4	PL: mündlich
Physikalische Chemie (7 ECTS-Punkte)					
Physikalische Chemie	V	3	2 + 3	3	PL: Klausur
Physikalische Chemie	Pr	4	2	3	PL: mündlich und schriftlich
Humangenetik und Entwicklungsbiologie (12 ECTS-Punkte)					
Entwicklungsbiologie und -genetik der Tiere	V	2	1	3	SL: Teilnahme
Entwicklungsbiologie	S	2	2 + 1	3 oder 4	SL: Vortrag
Entwicklungsbiologie	Pr	4	3	4	SL: Teilnahme
Molekular- und Humangenetik	V	1	1	4	SL: Teilnahme
Molekular- und Humangenetik	S	2	2	4	SL: Teilnahme
Modulabschlussprüfung			2	4	PL: schriftlich
Anatomie (19 ECTS-Punkte)					
Anatomie II	V	5	4	4	SL: Teilnahme
Anatomie III	V	5	4	4	SL: Teilnahme
Makroskopische Anatomie	S	1	1	5	SL: Teilnahme
Makroskopische Anatomie	Pr	4	4 + 3	5	SL: Testate
Modulabschlussprüfung			3	5	PL: mündlich
Mikrobiologie, Immunologie und Virologie (16 ECTS-Punkte)					
Mikrobiologie, Immunologie, Virologie	V	6	4	5	SL: Teilnahme
Molekulare Immunologie	V	2	1	5	SL: Teilnahme
Molekulare Virologie	V	2	1	5	SL: Teilnahme
Molekulare Mikrobiologie, Immunologie	S	2	2	5	SL: Referat
Molekulare Virologie	S	2	2	5	SL: Referat
Mikrobiologie/Virologie	Pr	2,5	1	5	SL: Teilnahme
Molekulare Immunologie	Pr	2	2	5	SL: Teilnahme
Modulabschlussprüfung			3	6	PL: mündlich
Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium (15 ECTS-Punkte)					
Bachelorarbeit			12	6	PL: schriftlich
Abschlusskolloquium			3	6	PL: mündlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kurs; Pr = Praktikum; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Zusätzlich ist ein dreiteiliges studienbegleitendes Praktikum in einem der in Tabelle 2 aufgeführten Wahlfächer zu absolvieren. Auf Antrag eines/einer Studierenden kann der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses oder sein/ihr Stellvertreter beziehungsweise seine/ihre Stellvertreterin weitere Fächer für das studienbegleitende Praktikum zulassen.

Tabelle 2: Studienbegleitendes Praktikum

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Studienbegleitendes Praktikum (15 ECTS-Punkte)					
Wahlfach: – Biochemie/Molekularbiologie – Chemie – Entwicklungsbiologie – Genetik und Humangenetik – Immunologie/Immunbiologie – Mikrobiologie – Molekulare Medizin – Neurobiologie – Neuroanatomie – Neurophysiologie – Pathologie – Pharmakologie/Toxikologie – Virologie	Pr Teil I	7	3,5	1	SL: Teilnahme
	Pr Teil II	7	3,5	3	SL: Teilnahme
	Pr Teil III	12	5	4	SL: Teilnahme
	MAP		3	6	PL: mündlich

(3) Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sowie die für das studienbegleitende Praktikum angebotenen Wahlfächer sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(4) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser fachspezifischen Bestimmungen die Module Physik, Biochemie/Molekularbiologie und Molekulare Medizin II bereits erfolgreich absolviert haben, müssen zusätzlich in dem Modul Biochemische und Physikalische Grundlagen medizinischer Methoden Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten absolvieren. Studierende, die darüber hinaus auch das Modul Humangenetik und Entwicklungsbiologie bereits begonnen haben, müssen in dem Modul Biochemische und Physikalische Grundlagen medizinischer Methoden Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten absolvieren. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen, in denen nur Studienleistungen zu erbringen sind, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie in Referaten, Protokollen, Testaten und Klausuren bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen, Vorträge und Kolloquien. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren und Protokolle. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von circa 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Klausuren haben eine Dauer von circa 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Zusätzlich können nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Modulen Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Humangenetik und Entwicklungsbiologie

sowie in einem weiteren Modul nach Wahl des/der Studierenden ein zweites Mal wiederholt werden; dies gilt jedoch nicht für die Module Biochemie/Molekularbiologie und Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium. § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

§ 8 Verwandte Fächer

- (1) Verwandte Fächer im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Medizin, Humanbiologie, Chemie und Biochemie.
- (2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch im Fach Molekulare Medizin oder in einem der in Absatz 1 genannten Fächer verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenem Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 9 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung im Modul Biochemie/Molekularbiologie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.
- (5) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Abschlusskolloquium erfolgt als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Das Abschlusskolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil. Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums gilt § 19 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.

§ 12 Bildung der Modulnoten

- (1) Die Note im Modul Chemie wird aus den drei Modulteilprüfungsnoten gebildet; hierbei zählt die Note der Klausur zur Vorlesung Allgemeine Chemie 20 Prozent und die der Klausur zur Vorlesung Organische Chemie 30 Prozent, die Noten für die Protokolle zum Praktikum Organische Chemie zählen 50 Prozent.
- (2) Die Note im Modul Physikalische Chemie wird aus zwei Modulteilprüfungsnoten gebildet; hierbei zählen die Noten der Klausur zur Vorlesung Physikalische Chemie und der Prüfungsleistung zum Praktikum Physikalische Chemie jeweils 50 Prozent.
- (3) Zur Bildung der Note im Modul Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium wird die Bachelorarbeit mit vier Fünfteln und das Abschlusskolloquium mit einem Fünftel gewichtet.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten. Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Modul	Gewichtung
Physik	einfach
Chemie	zweifach
Physikalische Chemie	einfach
Biochemie/Molekularbiologie	vierfach
Molekulare Medizin II	vierfach
Physiologie	zweifach
Humangenetik und Entwicklungsbiologie	einfach
Anatomie	vierfach
Mikrobiologie, Immunologie und Virologie	dreifach
Studienbegleitendes Praktikum	zweifach
Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium	sechsfach

(2) Lautet die Gesamtnote „sehr gut“ (1,0), so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 14 Fachprüfungsausschuss

(1) In Konkretisierung von § 7 Absatz 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung wird bestimmt, dass der Fachprüfungsausschuss sich zusammensetzt aus jeweils zwei Professoren/Professorinnen der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie, je einem Vertreter/einer Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes aus der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Spezifizierend zu § 7 Absatz 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung wird bestimmt, dass die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses sowie sein/ihr Stellvertreter beziehungsweise seine/ihre Stellvertreterin von der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultät für Biologie bestellt werden.

§ 15 Betreuungsrelationen

Die Betreuungsrelationen (Gruppengrößen) der Lehrveranstaltungen für den Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin werden wie folgt festgelegt:

Vorlesungen:

Allgemeine Chemie	Vorlesung	440 Studierende
Anatomie II + III	Vorlesung	400 Studierende
Biochemie/ Molekularbiologie I + II	Vorlesung	400 Studierende
Bioinformatik	Vorlesung/Übung	30 Studierende
Entwicklungsbiologie und -genetik der Tiere	Vorlesung	200 Studierende
Medizinische Statistik	Vorlesung/Übung	30 Studierende
Mikrobiologie, Immunologie, Virologie	Vorlesung	345 Studierende
Molekular- und Humangenetik	Vorlesung	30 Studierende
Molekulare Immunologie	Vorlesung	30 Studierende
Molekulare Virologie	Vorlesung	30 Studierende
Organische Chemie	Vorlesung	320 Studierende
Physik	Vorlesung	400 Studierende
Physikalische Chemie	Vorlesung	200 Studierende
Physiologie I + II	Vorlesung	400 Studierende

Seminare, Praktika und Kurse:

Biochemie/Molekularbiologie I + II	Praktikum	10 Studierende
Bioinformatik	Übung	30 Studierende
Entwicklungsbiologie	Seminar	15 Studierende
Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin	Seminar	30 Studierende

Makroskopische Anatomie	Kurs	15 Studierende
Makroskopische Anatomie	Seminar	30 Studierende
Medizinische Statistik	Übung	30 Studierende
Medizinische Terminologie	Praktikum	100 Studierende
Mikrobiologie	Praktikum	20 Studierende
Mikroskopische Anatomie	Kurs	24 Studierende
Molekular- und Humangenetik	Seminar	30 Studierende
Molekulare Immunologie	Praktikum	6 Studierende
Molekulare Mikrobiologie, Immunologie	Seminar	30 Studierende
Molekulare Virologie	Seminar	30 Studierende
Molekulare Zellbiologie	Praktikum	6 Studierende
Neuer Entwicklungen der Molekularen Medizin	Seminar	15 Studierende
Neurophysiologie	Praktikum	15 Studierende
Organische Chemie	Praktikum	10 Studierende
Organische Chemie	Seminar	30 Studierende
Physik	Praktikum	10 Studierende
Physikalische Chemie	Praktikum	10 Studierende
Physiologie, vegetativ	Praktikum	15 Studierende
Propädeutikum Molekulare Medizin I+ II	Seminar	15 Studierende
Studienbegleitendes Wahlfach	Praktikum	4 Studierende
Virologie	Praktikum	6 Studierende
Virologie	Seminar	30 Studierende
Wissenschaftliches Englisch	Seminar	15 Studierende

Pflegewissenschaft

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 5 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung hat das Hauptfach Pflegewissenschaft einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Studiengang Pflegewissenschaft gliedert sich im Hauptfach in die nachfolgend aufgeführten Pflichtmodule. Die belegbaren Lehrveranstaltungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben.

Modul	Semester	ECTS-Punkte	Art der Veranstaltung	Studienleistung/ Prüfungsleistung
G1: Pflege von Menschen aller Altersgruppen, Kernaufgaben				
LV1: Pflege, Kernaufgaben I	1	2	V + S + Pr	SL: Referat
LV2: Mikrobiologie und Krankenhaus-hygiene	1	1	V	SL: Testat
LV3: Sicherheit und Selbstmanagement	1	2	V + S + Pr	PL: Klausur
LV4: Pflege, Kernaufgaben II	2	3	V + S + Pr	PL: Klausur
G2: Naturwissenschaften/Medizin				
LV1: Anatomie	1	3	V + S + Ü	PL: Klausur und mündliche Prüfung

LV2: Physiologie	1	3	V + S + Ü	PL: Klausur und mündliche Prüfung
LV3: Pathologie und Pathophysiologie	2	2	S + Pr	SL: Fallbearbeitung
LV4: Pharmakologische Behandlung	2	2	V + S	SL: Referat
G3: Sozialwissenschaftliche Konzepte, Gesundheitsökonomie, Ethik				
LV1: Kommunikation in der Pflege	1	1	V + S + Ü	SL: mündlich
LV2: Gesundheitsökonomie, Ethik	1	1	V + S + Ü	SL: mündlich
LV1 u. LV2	1	4	MP	PL: schriftlich
K: (G1–3): Klinischer Bereich, Berufspraktikum				
LV1: Situationsanalyse und Fallarbeit	1 oder 2	3 (2 int. BOK)	Ü + Pr	PL: mündlich und/oder praktisch
LV2: Berufspraktikum	1 und 2	27 (2 int. BOK)	BPr	SL
F1: Forschung 1				
LV1: Literatur, wissenschaftliches Schreiben	2	3 (1 int. BOK)	S + Ü	SL: schriftlich
LV2: Englisch, Grundlagen	2	1 (1 int. BOK)	S + Ü	SL: mündlich
LV3: Forschungsfragen und Methoden	3	4	V + S	PL: schriftlich
LV4: Methoden klinischer Forschung	4	3	V + S + Ü	SL: Testat
K1: Einführung Assessment – Leben mit Gesundheitsproblemen				
LV1: Anamnese, Basisuntersuchung	3	1	S + Pr	SL: mündlich
LV1: Anamnese, Basisuntersuchung	3	3	MP	PL: schriftlich und praktisch
LV2: Leben mit Gesundheitsproblemen	4	5	V + S + Ü	SL: schriftlich und mündlich
K2: Pflege Interventionen – präventiv, kurativ, rehabilitativ, palliativ; Lehren, Lernen und Beraten				
LV1: Interventionen I	3	7	V + S + Pr	PL: Klausur
LV2: Interventionen II	4	6	V + S + Pr	SL: Klausur
LV3: Pharmakologie III	3 und 4	1	V + S	SL: mündlich
LV4: Lehren, Lernen und Beraten	3 und 4	2	S	SL: mündlich und/oder praktisch
K: (K1–2): Klinischer Bereich, Berufspraktikum				
LV1: Pflege in der Praxis	3	2 (2 int. BOK)	Pr + Ü	PL: schriftlich und/oder praktisch
LV2: Berufspraktikum	3 und 4	22 (2 int. BOK)	BPr	SL

F2: Forschung 2				
LV1: Forschungsmethodik	5	4	V + S + Ü	PL: Klausur
LV2: Praxisentwicklung		4	V + S + Ü	SL: schriftlich
K3: Einführung in Advanced Nursing Practice				
LV1: Advanced Nursing Practice	5	5	V + S + Pr	PL: mündlich
K4: Assessment und Interventionen im Fachbereich				
LV1: Grundlagen und Vertiefung	5 und 6	5	V + Ü	PL: Klausur
LV2: Klinisches Assessment/ Interventionen	6	9	V + Pr + S + Ü	SL: mündlich
KI: (K3–4): Qualitätssicherung und Evaluation mit Berufspraktikum				
LV1: Klinische und forschungsorientierte Vertiefung	5	3 (1 int. BOK)	Pr+ Ü	PL: schriftlich und/oder mündlich
LV2: Berufspraktikum	5	8	BPr	SL
KII: (K3–4): Intra- und interprofessionelle Vernetzung mit Berufspraktikum				
LV1: Intra- und interprofessionelle Vernetzung	6	4 (1 int. BOK)	Pr + Ü	PL: mündlich und/oder praktisch
LV2: Berufspraktikum	6	8	BPr	SL
Bachelorarbeit				
LV1: Wissenschaftliches Schreiben	6	1	S	SL
	6	7	Bachelorarbeit	PL: schriftlich

Abkürzungen in den Tabellen:

G = Grundlagen; K = Schwerpunkt klinisch; F = Schwerpunkt Forschung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; int. = intern; LV = Lehrveranstaltung; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; Pr = Praktikum; BPr = Berufspraktikum; MP = Modulprüfung

(2) Zusätzlich sind gemäß § 5 Absatz 2 Satz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten beim Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu belegen.

(3) Die wesentlichen Studieninhalte und deren Verteilung über die Regelstudienzeit ergeben sich aus der Modulübersicht in den Absätzen 1 und 2 sowie dem als Anlage zu diesen fachspezifischen Bestimmungen beschlossenen Studienplan.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können beispielsweise in Referaten, Protokollen, Testaten und Klausuren oder der Ableistung des Berufspraktikums bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen sind in der Regel schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten je ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten je ECTS-Punkt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können in den Modulen G2, G3, F1, F2, K1, K2, K3, K4 und K: (K1–2) und KI: (K3–4) insgesamt fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

(2) Für die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.

§ 7 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird in den Modulen G1 und K: (G1–3) abgelegt. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn in Modul G1 und Modul K: (G1–3) die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 8 Berufspraktikum

Ein Berufspraktikum ist vorgeschrieben. Der Umfang des Berufspraktikums beträgt insgesamt 2020 Stunden. Das Berufspraktikum wird aufgeteilt auf einzelne Phasen in den Modulen K: (G1–3), K: (K1–2), KI: (K3–4), KII: (K3–4) abgeleistet. Die nähere Ausgestaltung des Berufspraktikums wird im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt.

§ 9 Anerkennung von gleichwertigen praktischen Tätigkeiten

Von der Ableistung des Berufspraktikums in den Modulen K: (G1–3) und K: (K1–2) kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung bzw. Berufsausübung gleichwertige praktische Tätigkeiten im Sinne des Berufspraktikums gemäß § 8 bereits absolviert hat. Über die Anerkennung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module G1, G2, G3, K: (G1–3), F1, K1, K2, K: (K1–2) erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 11 Umfang und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 7 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 12 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 13 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Modulnote für das Modul Bachelorarbeit dreifach gewichtet wird.

(2) Sind die Noten für die Bachelorarbeit und für alle Fachprüfungen jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 14 Betreuungsrelationen

(1) Der Rahmen für die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen wird nach Art, Umfang und Betreuungsrelation wie folgt bestimmt:

Art der Veranstaltung	Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (bei 14 Semesterwochen)	Betreuungsrelation
Vorlesungen Variante 1 (V1)	25	30
Vorlesungen Variante 2 (V2)	15	70–350; Mittelwert: 210
Seminare Variante 1 (S1)	20	30
Seminare Variante 2 (S2)	11	15
Praktika (P)	15	15
Übungen (Ü)	20	15
Summe	105	----

(2) Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Varianten bei Vorlesungen und Seminaren erfolgt nach folgenden Merkmalen:

- Vorlesungen Variante 1: Vorlesungen, die ausschließlich für Studierende des Studiengangs Pflegewissenschaften angeboten werden und nicht zu den Pflichtveranstaltungen anderer Studiengänge gehören.
- Vorlesungen Variante 2: Vorlesungen, die im Rahmen anderer Studiengänge angeboten werden und von Studierenden des Studiengangs Pflegewissenschaften mit besucht werden.
- Seminare Variante 1: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen in jeweils einer Gruppe der Größe der Gesamtjahreskohorte des Studiengangs angeboten werden können.
- Seminare Variante 2: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen nicht in einer Gruppe der Größe der Gesamtkohorte angeboten werden können.

(3) Die konkretisierende Festlegung von Studieninhalten und einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Rahmens nach den Absätzen 1 und 2 und § 3 Absatz 2 dieser fachspezifischen Bestimmungen erfolgt durch das jeweils geltende Modulhandbuch des Studiengangs. Im Rahmen dieser Festlegungen können die Summenwerte zum Umfang der Veranstaltungen in jeder einzelnen Kategorie um bis zu eine Semesterwochenstunde über- oder unterschritten werden; sofern der Summenwert für alle Veranstaltungen hierdurch nicht um mehr als drei Semesterwochenstunden über- oder unterschritten wird.

Anlage: Studienplan mit Modulen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft

Semester 1	ECTS	Semester 2	ECTS	Semester 3	ECTS	Semester 4	ECTS	Semester 5	ECTS	Semester 6	ECTS
G1 (8) Pflege von Menschen aller Altersgruppen, Kernaufgaben	3		5	F1 (11) Forschung 1 (Fortsetzung)	4		3	F2 (8) Forschung 2	8	B (8) Bachelorarbeit	8
G2 (10) Naturwissenschaften/ Medizin	6		2	K1 (9) Einführung Assessment	4	Leben mit Gesundheitsproblemen	5				
G3 (6) Sozialwissenschaftliche Konzepte, Gesundheitsökonomie, Ethik	2		2	K2 (16) Pflege Interventionen – präventiv, kurativ, rehabilitativ, palliativ; Lehren, Lernen und Beraten	8		6	K3 (5) Einführung in Advanced Nursing Practice	5		
	4	F1 (11) Forschung 1	4				2	K4 (14) Assessment und Interventionen im Fachbereich	4		10
K: (G1-3) (30) Klinischer Bereich, Berufspraktikum	15		15	K: (K1-2) (24) Klinischer Bereich, Berufspraktikum	12		12	KI: (K3-4) (11) Qualitätssicherung und Evaluation mit Berufspraktikum	11	KII: (K43-4) (12) Intra- und interprofessionelle Vernetzung mit Berufspraktikum	12
Wahlpflichtmodule am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität		BOK I (4) Berufsfeldorientierte Kompetenzen				BOK II (4) Berufsfeldorientierte Kompetenzen					

Modulsystem – Erläuterungen:

G = Grundlagen, K = Schwerpunkt klinisch, F= Schwerpunkt Forschung

G1 = Schwerpunkt Lehrbereich (GK und GKK) Pflege- und Gesundheitswissenschaften: Pflege von Menschen aller Altersgruppen, Kernaufgaben

G2 = Schwerpunkt Naturwissenschaften und Medizin, auch Grundlagen der Pharmakologie

G3 = Schwerpunkt Sozialwissenschaften, auch Geisteswissenschaften, Recht, Politik und Wirtschaft

K: (G1–3) = Klinischer Bereich in Verbindung mit G1, G2, G3, mit Berufspraktikum

K1 = Schwerpunkt Assessment und Leben mit Gesundheitsproblemen

K2 = Schwerpunkt Interventionen - präventiv, kurativ, rehabilitativ, palliativ; lehren, lernen und beraten

K: (K1–2) = Klinischer Bereich in Verbindung mit K1, K2, mit Berufspraktikum

F1 = Forschung 1: Wissenschaftliches Arbeiten, Englisch, Wissenschaft und Forschung: Einführung, Statistik I

F2 = Forschung 2: Design, Auswertung, Statistik II

K3 = Schwerpunkt Rollenentwicklung, Einführung in Advanced Nursing Practice

K4 = Assessment und Interventionen im Fachbereich

KI: (K3–4) = Klinischer Bereich in Verbindung mit K3, K4 und Forschung, Qualitätssicherung und Evaluation mit Berufspraktikum

KII: (K3–4) = Klinischer Bereich in Verbindung mit K3, K4, Intra- und interprofessionelle Vernetzung, mit Berufspraktikum

B = Bachelorarbeit

BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen (20 ECTS-Punkte)

Interne BOK = integriert in Module des Hauptfachs Pflegewissenschaft (12 ECTS-Punkte), siehe die Modulübersicht in § 3 Absatz 1 der fachspezifischen Bestimmungen

BOK I, II = Module im Zentrum für Schlüsselqualifikationen (8 ECTS-Punkte)

Regio Chimica

§ 1 Studienumfang

(1) Gemäß § 5 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entspricht der Studienumfang des Studiengangs Bachelor of Science 180 ECTS-Punkten. Auf das Hauptfach Regio Chimica entfallen hiervon 142 ECTS-Punkte. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 38 ECTS-Punkte.

(2) In der Chemie entspricht ein ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die Regelstudienzeit des Hauptfachteilstudiengangs Regio Chimica beträgt sechs Semester. Das erste und zweite Semester sind an der Université de Haute-Alsace in Mulhouse, das dritte und vierte Semester an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg und das fünfte und sechste Semester je nach Wahl des Studienschwerpunkts entweder an der Université de Haute-Alsace oder an der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen werden in französischer, deutscher und englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Wahl des Studienortes im 5. und 6. Fachsemester

(1) Das fünfte und sechste Fachsemester bzw. das dritte Studienjahr werden an einer der beiden Partneruniversitäten absolviert.

(2) Der Jahrkurs teilt sich zwischen der Université de Haute-Alsace und der Albert-Ludwigs-Universität nach dem Schlüssel 50/50 mit einer Abweichungsmöglichkeit von maximal zehn Prozent (d. h. 45/55) auf. Die Aufteilung wird bis zur Auffüllung der an einem Ort zur Verfügung stehenden Studienplätze den Studierenden überlassen, die ihre Studienortwahl bis zum vorausgehenden 1. Juni gegenüber der Auswahlkommission schriftlich mitteilen und sich zu diesem Zeitpunkt mindestens im vierten Fachsemester befinden müssen.

(3) Sollte die Wahl des Studienortes durch die Studierenden der gemäß Absatz 2 vorgesehenen Aufteilung nicht entsprechen, wird von der Auswahlkommission eine Rangfolge der Studierenden nach ihrem

Notendurchschnitt auf der Basis des Mittelwerts aus den Semesternoten der Semester 1 bis 3 gebildet. Die Wahl des Studienortes durch die Studierenden wird im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Plätze nach der gemäß Satz 1 gebildeten Rangfolge berücksichtigt.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils gültigen Modulhandbuch aufgeführt. Für einige Lehrveranstaltungen gelten Zulassungsvoraussetzungen, diese werden den Studierenden ebenfalls im jeweils gültigen Modulhandbuch bekannt gegeben.

(2) Die in der nachfolgenden Modulübersicht aufgeführten Module sind zu belegen, wenn das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden.

Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität

1. Pflichtbereich

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	SWS	Semester	Art der Prüfungsleistung
Fachgebiet Allgemeine Chemie						
Chimie générale – Atomistique, Chimie des solutions 1	F	V + Ü	6	6	1	Klausur
Chimie générale – Chimie des solutions 2, Chimie minérale	F	V + Ü	3	2,5	2	Klausur
Fachgebiet Anorganische Chemie						
Anorganische Chemie I	D	V + Ü	3+1	2+1	3	Klausur
Anorganische Chemie II	D	V + Ü	3+1	2+1	4	Klausur
Anorganische Chemie III	D	V + Ü	5+1	3+1	5	mündlich
Grundpraktikum Anorganische Chemie	D	P	6	10	5	schriftlich/ mündlich/praktisch
Fachgebiet Organische Chemie						
Chimie organique I	F	V + Ü	3	2,5	1	Klausur
Chimie organique II	F	V + Ü	6	4	2	Klausur
Organische Chemie – Reaktionsmechanismen	D	V + Ü	5+2	3+2	3	Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	D	P	7	12	4	schriftlich/ mündlich/praktisch
Organische Chemie III	D	V + Ü	3+1	2+1	5	mündlich
Fachgebiet Physikalische Chemie						
Chimie physique et Physique	F	V + Ü	6	5	2	Klausur
Physikalische Chemie II	D	V + Ü	6+3	4+2	3	Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	D	P	6	6	4	schriftlich/ mündlich/praktisch
Physikalische Chemie III	D	V + Ü	7	3+2	5	mündlich
Fachgebiet Mathematik						
Initiation aux Techniques d'Algèbre et d'Analyse	F	Ü	3	3	1	Klausur
Algèbre et Analyse	F	V + Ü	3	3	2	Klausur

Fachgebiet Physik						
Physique générale	F	V + Ü	6	5	1	Klausur
Fachgebiet Toxikologie						
Toxikologie	D	V	4	2	4	Klausur
Fächerübergreifende Experimente						
Expérimentale transdisciplinaire I	F	P	6	4,5	1	schriftlich/ mündlich/praktisch
Expérimentale transdisciplinaire II	F	P	6	5	2	schriftlich/ mündlich/praktisch

Abkürzungen in den Tabellen: SWS = vorgesehene Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; D = Deutschland; F = Frankreich; P = Praktikum; Ü = Übung; V = Vorlesung

2. Wahlpflichtbereich

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	SWS	Semester	Art der Prüfungsleistung
Fachgebiet Biochemie						
Einführung in die Biochemie I Biochemie I	D	V V	4	1 2	3 und 4	Klausur
Grundpraktikum Biochemie	D	V + P	5	5	4	schriftlich/ mündlich/praktisch
Fachgebiet Makromolekulare Chemie						
Makromolekulare Chemie I	D	V + Ü	5+1	3+1	3	Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	D	P	3	5	4	schriftlich/ mündlich/praktisch

Im Wahlpflichtbereich sind entweder die Module des Fachgebiets Biochemie oder des Fachgebiets Makromolekulare Chemie zu belegen.

3. Bereich Interkulturelle Kompetenzen

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	SWS	Semester	Art der Prüfungsleistung
Interkulturelle Kompetenzen						
Compétences interculturelles I	F	Ü	6	7	1	schriftlich/ mündlich/praktisch
Compétences interculturelles et bureautique II	F	V + Ü	6	6	2	schriftlich/ mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenz III (inkl. Rechtskunde)	D	V	6	4	3	schriftlich/ mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenz IV	D	V	4	4	4	schriftlich/ mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenz V	D/F	V	6	5	5	schriftlich/ mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenz VI	D/F	V	6	2	6	schriftlich/ mündlich/praktisch

Die im Rahmen dieser Module im Einzelnen zu belegenden Vorlesungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben.

4. Bachelormodul

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-	SWS	Semester	Art der
-------	-----	---------------	-------	-----	----------	---------

			Punkte			Prüfungsleistung
Abschlussarbeit						
Methodenkurs	D	V + Ü + P	10	15	6	Studienleistung
Bachelorarbeit	D	P	12	20	6	schriftlich
Präsentation der Bachelorarbeit	D	Ü	3	–	6	Studienleistung

(3) Die in der nachfolgenden Modulübersicht aufgeführten Module sind zu belegen, wenn das fünfte und sechste Fachsemester an der Universität de Haute-Alsace absolviert werden.

Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Universität de Haute-Alsace

1. Pflichtbereich

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	SWS	Semester	Art der Prüfungsleistung
Fachgebiet Allgemeine Chemie						
Chimie générale – Atomistique, Chimie des solutions 1	F	V + Ü	6	6	1	Klausur
Chimie générale – Chimie des solutions 2, Chimie minérale	F	V + Ü	3	2,5	2	Klausur
Fachgebiet Anorganische Chemie						
Anorganische Chemie I	D	V + Ü	3+1	2+1	3	Klausur
Anorganische Chemie II	D	V + Ü	3+1	2+1	4	Klausur
Chimie minérale	F	V + Ü	3	2,5	5	Klausur
Matériaux	F	V + P	9	5,5	6	Klausur
Fachgebiet Organische Chemie						
Chimie organique I	F	V + Ü	3	2,5	1	Klausur
Chimie organique II	F	V + Ü	6	4	2	Klausur
Organische Chemie – Reaktionsmechanismen	D	V + Ü	5+2	3+2	3	Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	D	P	7	12	4	schriftlich/ mündlich/praktisch
Chimie organique et bioorganique III	F	P	6	5,5	5	Klausur
Fachgebiet Physikalische Chemie						
Chimie physique et Physique	F	V + Ü	6	5	2	Klausur
Physikalische Chemie II	D	V + Ü	6+3	4+2	3	Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	D	P	6	6	4	schriftlich/ mündlich/praktisch
Chimie physique – Réaction chimique, Thermodynamique chimique, Electrochimie, Methodes électrochimiques d'analyse	F	V + Ü + P	6	7	5	Klausur

Chimie physique – Thermodynamique et cinétique chimique	F	V + Ü	3	2,5	6	Klausur
Chimie physique – Liaisons chimiques et spectroscopies, Symétrie moléculaire	F	V + Ü	6	5	6	Klausur
Fachgebiet Makromolekulare Chemie						
Chimie macromoléculaire	F	V + Ü	3	1,5	5	Klausur
Fachgebiet Mathematik						
Initiation aux Techniques d'Algèbre et d'Analyse	F	Ü	3	3	1	Klausur
Algèbre et Analyse	F	V + Ü	3	3	2	Klausur
Statistique	F	V	3	2	5	Klausur
Fachgebiet Physik						
Physique générale I	F	V + Ü	6	5	1	Klausur
Physique générale III	F	V + Ü	3	1	5	Klausur
Fachgebiet Toxikologie						
Toxikologie	D	V	4	2	4	Klausur
Fächerübergreifende Experimente						
Expérimentale transdisciplinaire I	F	P	6	4,5	1	schriftlich/ mündlich/praktisch
Expérimentale transdisciplinaire II	F	P	6	5	2	schriftlich/ mündlich/praktisch

Abkürzungen in den Tabellen: SWS = vorgesehene Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; D = Deutschland; F = Frankreich; P = Praktikum; Ü = Übung; V = Vorlesung

2. Wahlpflichtbereich

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	SWS	Semester	Art der Prüfungsleistung
Fachgebiet Biochemie						
Einführung in die Biochemie I Biochemie I	D	V V	4	1 2	3 und 4	Klausur
Grundpraktikum Biochemie	D	V + P	5	5	4	schriftlich/ mündlich/praktisch
Fachgebiet Makromolekulare Chemie						
Makromolekulare Chemie I	D	V + Ü	5+1	3+1	3	Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	D	P	3	5	4	schriftlich/ mündlich/praktisch

Im Wahlpflichtbereich sind entweder die Module des Fachgebiets Biochemie oder des Fachgebiets Makromolekulare Chemie zu belegen.

3. Bereich Interkulturelle Kompetenzen

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	SWS	Semester	Art der Prüfungsleistung
Interkulturelle Kompetenzen						
Compétences	F	Ü	6	7	1	schriftlich/

interculturelles I						mündlich/praktisch
Compétences interculturelles et bureautique II	F	V + Ü	6	6	2	schriftlich/ mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenz III (inkl. Rechtskunde)	D	V	6	4	3	schriftlich/ mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenz IV	D	V	4	4	4	schriftlich/ mündlich/praktisch
Compétences interculturelles V	F/D	V	6	5	5	schriftlich/ mündlich/praktisch
Compétences interculturelles VI	F/D	V	6	2	6	schriftlich/ mündlich/praktisch

Die im Rahmen dieser Module im einzelnen zu belegenden Vorlesungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben.

4. Abschlussarbeit

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	SWS	Semester	Art der Prüfungsleistung
Abschlussmodul						
Stage	F	Abschlusspraktikum	6	12	6	schriftlich/ mündlich/praktisch

§ 5 Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in der chemischen, pharmazeutisch-technischen und biotechnischen Industrie mit einer GMP-Lizenz oder in einem anderen geeigneten Betrieb oder einer Forschungseinrichtung erworben wurden, können als Praktikum in einem der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche mit der entsprechenden ECTS-Bewertung anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Solche Studienleistungen sind beispielsweise die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Übungsblätter, Klausuren, Protokolle, Testate, Präparate und Arbeitsplatzgespräche. Umfang und Art der Studienleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Teilnahme an Praktika kann der Nachweis sicherheitsrelevanter Kenntnisse verlangt werden.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend schriftlich, mündlich oder praktisch geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Testate und Protokolle oder Kombinationen davon. Mündliche Prüfungsleistungen sind Arbeitsplatzgespräche, Referate und mündliche Prüfungen. Praktische Prüfungsleistungen bestehen aus der Durchführung von Versuchen im Rahmen von Praktika. Die erfolgreiche Durchführung eines Versuchs wird durch ein Testat bestätigt. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer 120 Minuten, mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 45 Minuten.

(3) Die Prüfung wird jeweils in der Sprache abgenommen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird.

§ 8 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird in dem Modul „Chimie organique I“ (Organische Chemie I) im ersten Fachsemester abgelegt. Sie ist bestanden, wenn die Klausur mindestens mit 10,0 nach dem französischen Notensystem, d. h. mit der Note „ausreichend“ (4,0) nach dem deutschen Notensystem bewertet wurde.

§ 9 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus besteht für drei studienbegleitende Prüfungsleistungen die Möglichkeit einer dritten Wiederholung. § 10 und § 26 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 und 2 kann eine Klausur im Modul „Chimie organique I“ (Organische Chemie I) im ersten Fachsemester, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, nur einmal wiederholt werden.

(2) Für die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 gelten § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(3) Insgesamt können während des Studiums höchstens drei bestandene Klausuren zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Gewertet wird jeweils die besser benotete Klausur.

§ 10 Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer aus Studiengängen der Chemie und der Biochemie an deutschen und ausländischen Hochschulen.

§ 11 Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch in Chemie oder einem verwandten Fach aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört, verloren haben.

§ 12 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Regio Chimica mindestens im fünften Fachsemester eingeschrieben ist und mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 13 Umfang, Bewertung und Präsentation der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Die Bachelorarbeit ist in einem der fünf chemischen Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie oder Makromolekulare Chemie anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann sie auch in französischer oder englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(5) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen einer Präsentation mit anschließender Diskussion vorgestellt. Die Zulassung zur Präsentation erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit form- und fristgemäß beim Prüfungsamt eingereicht wurde. Die Präsentation erfolgt vor dem Prüfer/der Prüferin der Bachelorarbeit. Sie ist in der Regel hochschulöffentlich; Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote für den Bachelor of Science Regio Chimica errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten der Module mit Ausnahme der Note des Bachelormoduls (für Deutschland) bzw. des Abschlussmoduls (für Frankreich), die nach ECTS-Punkten doppelt gewichtet in die Gesamtnote einfließt.

(2) Ist die Note in jedem zu belegenden Modul jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser – nach dem deutschen Notensystem, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 15 Besondere Regelung zur Graduierung

Sofern im Allgemeinen Teil dieser Prüfungsordnung eine Regelung getroffen wird, dass für Studiengänge, die von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs der akademische Grad der Albert-Ludwigs-Universität und der der ausländischen Hochschule verliehen werden kann, wird, sofern die Voraussetzungen einer solchen Regelung vorliegen, jedem/jeder Studierenden, der den Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica gemäß dieser Prüfungsordnung erfolgreich abschließt, der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) Chemie durch die Albert-Ludwigs-Universität verliehen.

Anhang

Umrechnungstabelle der Noten

Frankreich	Deutschland
20 – 16,9	1+
16,8 – 16,0	1
15,9 – 15,0	1-
14,9 – 14,3	2+
14,2 – 13,7	2
13,6 – 13,0	2-
12,9 – 12,4	3+
12,3 – 11,7	3
11,6 – 11,0	3-
10,9 – 10,5	4+
10,4 – 10,00	4
9,9 – 9,0	4-
8,9 – 8,0	5+
7,9 – 7,0	5 / 5-
6,9 – 5,4 – 0	6+ / 6 / 6-

B III. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer im Zwei-Fach-Bachelor

Geographie

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Geographie ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für

sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Geographie (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes“ im ersten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Geographie nicht verlangt.

§ 6 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung / Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus geographischen Studiengängen.

(2) Der Fachprüfungsausschuss kann Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die in Geographie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Bearbeitungsfrist

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Hauptfach Geographie eingeschrieben ist und darin mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidat gemäß § 20 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten der Beginn der Anfertigungsfrist der Bachelor-Arbeit auf einen späteren Termin gelegt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 9 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener (Klebebindung, keine Ring- oder Spiralbindung), maschinengeschriebener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten. Prüferin/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat.

§ 10 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 12 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Geographie sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	1
Klima und Wasser	5	P	1
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	5	P	1
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	5	P	1
Biogeographie	5	P	1
Geomorphologie	5	P	1
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	2

Landespflege	5	P	2
Wirtschaftsgeographie	5	P	2
Klimageographie	5	P	2
Statistik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	3
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	3
Vertiefung Physische Geographie	5	P	3
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	5	P	3
Landschaftszonen	5	P	4
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	5	P	4
Physisch-geographische Geländemethoden	5	P	4
Regionale Geographie	5	P	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6	zus. 15	WP	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen

- Geographie
- Umweltnaturwissenschaften
- Waldwirtschaft und Umwelt

fest. Aus dem Wahlpflichtangebot sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. 10 dieser 15 ECTS-Punkte müssen im Bereich Geographie absolviert werden. Die Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Statt der Wahlpflichtmodule aus den gemäß Absatz 3 genannten Bereichen können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der anzuerkennenden Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Umweltnaturwissenschaften

§ 1 Studiumumfang

Der Studiengang Umweltnaturwissenschaften ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekanin-

nen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Bodenkunde“ im ersten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften nicht verlangt.

§ 6 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 7 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Bearbeitungsfrist

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Hauptfach Umweltnaturwissenschaften eingeschrieben ist und darin mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidat gemäß § 20 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten der Beginn der Anfertigungsfrist der Bachelor-Arbeit auf einen späteren Termin gelegt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 8 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener (Klebebindung, keine Ring- oder Spiralbindung), maschinengeschriebener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfer/inne/n gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten. Prüferin/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Fachprüfungsausschuss bestimmt.

§ 9 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 11 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 11 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Umweltwissenschaften sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Allgemeine und anorganische Chemie	5	P	1
Klima und Wasser	5	P	1
Bodenkunde	5	P	1
Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	1
Geomorphologie	5	P	1
Biologie und Ökologie	10	P	1 und 2
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	2
Landespflege *	5	P	2
Ökochemie und Bodenschutz	5	P	2
Statistik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	3
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	3
Einführung Geschichte, Politik und Ökonomie	5	P	3
Physik	5	P	3
Mikrobiologie	5	P	4
Stoffkreisläufe in Ökosystemen	5	P	4
Umweltsystemmodellierung	5	P	4
Projektstudie	5	P	5
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6	zus. 15	WP	4 und 5

*Das Modul Landespflege mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten kann auf Antrag des/der Studierenden durch ein Modul „Praktikum Chemie“ mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Wahlpflichtangebot

- (3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen
- Geographie
 - Umweltnaturwissenschaften
 - Waldwirtschaft und Umwelt

fest. Aus dem Wahlpflichtangebot sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. Die Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Statt der Wahlpflichtmodule aus den gemäß Absatz 3 genannten Bereichen können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 15 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der anzuerkennenden Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Waldwirtschaft und Umwelt

§ 1 Studiumumfang

Der Studiengang Waldwirtschaft und Umwelt ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Bodenkunde“ im ersten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt nicht verlangt.

§ 6 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung/Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

- (1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen und forstwirtschaftlichen Studiengängen.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss kann Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die in Forstwissenschaft oder Forstwirtschaft den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Bearbeitungsfrist

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Hauptfach Waldwirtschaft und Umwelt eingeschrieben ist und darin mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidat gemäß § 20 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Abweichend von § 21 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten der Beginn der Anfertigungsfrist der Bachelor-Arbeit auf einen späteren Termin gelegt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 9 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener (Klebebindung, keine Ring- oder Spiralbindung), maschinengeschriebener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.
- (3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfer/inne/n gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten. Prüferin/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Fachprüfungsausschuss bestimmt.

§ 10 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

- (1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 12 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Waldwirtschaft und Umwelt sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die bis auf das studieneinführende „Erstsemesterprojekt“ sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Für das Modul „Erstsemesterprojekt“ ist eine unbenotete Studienleistung zu erbringen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Erstsemesterprojekt (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	1
Klima und Wasser	5	P	1
Bodenkunde	5	P	1
Waldwachstum	5	P	1
Forstliche Nutzung	5	P	1
Biologie und Ökologie	10	P	1 und 2
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	2
Landespflege	5	P	2
Waldbau	5	P	2
Statistik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	3
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	3
Einführung Geschichte, Politik und Ökonomie	5	P	3
Spezielle Forstbiologie und Waldkrankheiten	5	P	3
Forst- und Umweltpolitik	5	P	4
Forst- und Umweltökonomie	5	P	4
Projektstudie/n	zus. 10	P	4 und 5
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6	zus. 15	WP	4 und 5

Wahlpflichtangebot

- (3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen
- Geographie
 - Umweltnaturwissenschaften
 - Waldwirtschaft und Umwelt

fest. Aus dem Wahlpflichtangebot sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. Die Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Statt der Wahlpflichtmodule aus den gemäß Absatz 3 genannten Bereichen können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der anzuerkennenden Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

B IV. Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer im Zwei-Fach-Bachelor

Holz und Bioenergie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Holz und Bioenergie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Holzbiologie und Waldschutz“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

- (1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

- (1) Im Nebenfach Holz und Bioenergie sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.
- (2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Holztechnologie und Holzverwendung	5	2
Holzbiologie und Waldschutz	5	2
Wachstumssteuerung, Nutzung und Logistik	10	3
Forstliches Management	5	4
Holz als Biorohstoff und Energieträger	5	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

- (3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.
- (4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Internationale Waldwirtschaft

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Internationale Waldwirtschaft beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

- (1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für

sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Einführung in die internationale Waldwirtschaft“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Internationale Waldwirtschaft sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Einführung in die internationale Waldwirtschaft	5	P	2
Ökologie der Wälder der Erde I	5	P	2

Ökologie der Wälder der Erde II	5	P	3
Waldnutzungssysteme	5	P	3
Forstliches Management	5	P	4
Politik und Märkte in der globalen Waldwirtschaft	5	P	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	WP	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Meteorologie und Klimatologie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Meteorologie und Klimatologie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Wetter, Witterung und Klima I“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Meteorologie und Klimatologie sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Wetter, Witterung und Klima I	5	2
Wetter, Witterung und Klima II	5	2
Bioklimatologie	5	3
Regionaler Klimawandel	5	3
Angewandte Meteorologie und Klimatologie	10	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Naturschutz und Landschaftspflege

§ 1 Studiumumfang

Der Studiumumfang im B.Sc.-Nebenfach Naturschutz und Landschaftspflege beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für

sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Naturschutz und Gesellschaft“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Naturschutz und Landschaftspflege sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Naturschutz und Gesellschaft	5	2
Formenkenntnisse Flora, Vegetation und Fauna	5	2

Theorien und Konzepte im Naturschutz; Neobiota	5	3
Tierartenschutz und spezielle Fragen des Waldnaturschutzes	5	3
Praktische Landespflege: Lebensräume und Verfahren	5	4
Ornithologie, Vogelschutz und weitere Aspekte des Tierartenschutzes	5	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Umwelthydrologie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Umwelthydrologie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Wetter, Witterung und Klima I“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Umwelthydrologie (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Umwelthydrologie sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Wetter, Witterung und Klima I	5	2
Wetter, Witterung und Klima II	5	2
Gewässerökologie	5	3
Grundlagen der Hydrologie	5	3
Wasser- und Umweltchemie	5	4
Wassernutzung und Wasserschutz	5	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon sind 12 ECTS-Punkte durch die Belegung von Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) abzudecken.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pflichtmoduls sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule mit berufspraktischer Relevanz aus dem Grundlagenbereich des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) (sogenannte interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 8 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Pflicht/Wahlpflicht	Studienleistung
Fachsprache	Kurs	4	4	P	Essay
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	4	1 bis 4	WP	variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	4	1 bis 6	WP	variabel

Abkürzungen:

Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; V = Vorlesung; Ü = Übung

(2) Im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind im fünften und sechsten Fachsemester am Zentrum für Schlüsselqualifikationen Lehrveranstaltungen aus den dort angebotenen Bereichen Fremdsprachen, Kommunikation oder EDV mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu belegen (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Lehrveranstaltungen aus dem am Zentrum für Schlüsselqualifikationen angebotenen Bereich Management können im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) nicht angerechnet werden.

Biologie

§ 1 Studienumfang

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie sind von allen Studierenden im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet sind hiervon 11 ECTS-Punkte durch die Belegung von frei wählbaren Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) abzudecken.

(3) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind von den gemäß Absatz 1 erforderlichen 20 ECTS-Punkten 4 ECTS-Punkte durch die Belegung von frei wählbaren Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität abzudecken sowie 4,5 ECTS-Punkte durch die Belegung von Kursen an den Centres de Ressources de Langues der Université de Strasbourg (CRL).

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind in den ersten vier Fachsemestern von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Biologie 7 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in Tabelle 1 aufgeführten Module zu erwerben.

Tabelle 1

Modul	ECTS-Punkte pro Modul insgesamt	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
BOK I: Lehrveranstaltungen am ZfS	4	4	2
Wissenschaftstheorie und Ethik	2	1	3
Profilmodul I	6	1	3 oder 4
Profilmodul II	6	1	3 oder 4

(2) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind von den Studierenden im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet außerdem 13 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in Tabelle 2 aufgeführten Module zu erwerben.

Tabelle 2

Modul	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Vertiefungsmodul I	8	1	5
Vertiefungsmodul II	8	1	5
Vertiefungsmodul III	8	1	5
Projektmodul	6	1	6
Literaturseminar	2	1	6
BOK II: Lehrveranstaltungen am ZfS	7	7	6
Abschlusskolloquium Bachelorarbeit	3	1	6

(3) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind von den Studierenden im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie außerdem 13 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in Tabelle 3 aufgeführten Module zu erwerben.

Tabelle 3

Modul	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Molecular and Cellular Biology I	6,5	0,5	5
Science of Engineering I	11	4	5
Biochemical Engineering I	3,5	0,5	5
Languages (an den CRL)	4,5	4,5	5 und 6
Sciences of Engineering II	4	1	6
Biochemical Engineering II	3,5	0,5	6
Practicals	7	2	6

Informatik

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Informatik sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Informatik (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung
Hardwarepraktikum	Pr	4	6	2	schriftlich oder mündlich
Softwarepraktikum	V + Pr	4	6	4	schriftlich oder

					mündlich
--	--	--	--	--	----------

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Von den im Kompetenzfeld EDV angebotenen Lehrveranstaltungen können nur diejenigen belegt werden, die von dem Studiendekan/der Studiendekanin als fachfremd ausdrücklich zugelassen wurden. In den am Zentrum für Schlüsselqualifikationen zu absolvierende Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Mathematik

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Mathematik sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt mindestens 20 und höchstens 28 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflicht- und dem Wahlpflichtbereich des Hauptfachs Mathematik (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul Lehrveranstaltung	P/WP	Art	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Stochastik Praktische Übung	P	prÜ	3	4	SL: Klausur oder Übungen
Numerik Praktische Übung	P	prÜ	3	3 und 4	SL: Klausur oder Übungen
Proseminar	WP	S	3	3 oder 4	PL: Vortrag
Bachelormodul Bachelorseminar	P	S	3	6	PL: Vortrag

Abkürzungen:

P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 8 bis 16 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Verpflichtend ist hierbei die Belegung eines Programmierkurses mit einem Leistungsumfang von mindestens 4 ECTS-Punkten; die inhaltlichen Anforderungen an die Lehrveranstaltung sind im jeweils geltenden Modulhandbuch näher spezifiziert.

Mikrosystemtechnik

§ 1 Studienumfang

Im Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik werden insgesamt 20 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Aufgrund ihrer berufsbezogenen Relevanz sind 3 Module im Umfang von 12 ECTS aus der Mikrosystemtechnik als Integrative BOK-Veranstaltungen gekennzeichnet. Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

Bereich BOK Integrativ

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienleistung	Empfohlenes Fachsemester
System Design Projekt	4	P	P	Protokolle	1
Reinraumlaborkurs I	4	P	P	Protokolle	2
Reinraumlaborkurs II	4	P	P	Protokolle	5

Bereich BOK Additiv

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienleistung	Empfohlenes Fachsemester
Kurse aus dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen	8	P	P	Erfolgreiche Teilnahme	1 – 6

Pharmazeutische Wissenschaften

§ 1 Studienumfang

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt mindestens 22 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) 10 ECTS-Punkte sind durch die Absolvierung eines Berufspraktikums zu erwerben. Das Berufspraktikum kann wahlweise in einer Apotheke, einer Krankenhausapotheke oder in einem Betrieb der pharmazeutischen Industrie mit GMP-Herstellungserlaubnis absolviert werden. Nach vorheriger Genehmigung durch den Fachprüfungsausschuss kann das Berufspraktikum auch in anderen geeigneten Einrichtungen (Betriebe der pharmazeutischen oder chemischen Industrie, Betriebe aus dem direkten Umfeld der pharmazeutischen Industrie) absolviert werden.

(2) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind außerdem frei wählbare Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Physik

Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK)

(1) Im Bachelorstudiengang Physik werden insgesamt 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) verlangt. Dabei zählen insgesamt 12 ECTS-Punkte aus den Physikalischen Praktika und die Präsentation im Abschlussmodul aufgrund ihrer berufspraktischen Relevanz als interne BOK.

(2) 8 ECTS-Punkte werden als externe BOK am Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) erbracht.

Psychologie

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Psychologie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des Berufspraktikums im Hauptfach Psychologie gemäß § 5 der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie in Anlage B dieser Prüfungsordnung sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

(2) Weitere 8 ECTS-Punkte sind durch die erfolgreiche Absolvierung von frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) abzudecken. In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Volkswirtschaftslehre

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon sind 12 ECTS-Punkte durch die Belegung von Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) abzudecken.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pflichtmoduls sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule mit berufspraktischer Relevanz aus dem Grundlagenbereich des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre (sogenannte interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 8 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Pflicht/Wahlpflicht	Studienleistung
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	4	1 bis 4	WP	variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	4	1 bis 6	WP	variabel
Fachsprache	Kurs	4	4	P	Essay

Abkürzungen:

Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; V = Vorlesung; Ü = Übung

(2) Im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind am Zentrum für Schlüsselqualifikationen Lehrveranstaltungen aus den dort angebotenen Bereichen Fremdsprachen, Kommunikation, Medien oder EDV mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu belegen (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Aus dem am Zentrum für Schlüsselqualifikationen angebotenen Bereich Management können im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre nur die juristischen Lehrveranstaltungen angerechnet werden.

Chemie

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Chemie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 24 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon sind 8 ECTS-Punkte durch die Belegung von Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) abzudecken (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Chemie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte pro Modul insgesamt	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Organische Chemie B1	Grundpraktikum Organische Chemie	9	3	3 oder 4
Physikalische Chemie B1	Grundpraktikum Physikalische Chemie	6	3	3 oder 4

Abschlussmodul	Methodenkurs	10	3	6
	Präsentation	3	3	6

Abkürzungen in den Tabellen:

BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht;

WP = Wahlpflicht; ZfS = Zentrum für Schlüsselqualifikationen

(2) Weitere 12 ECTS-Punkte sind durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu erwerben, die nicht zum Programm des Hauptfachs Chemie gehören (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Aus dem Lehrangebot der Medizinischen Fakultät ist der Kurs Toxikologie mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten zu absolvieren. Am Zentrum für Schlüsselqualifikationen ist der Kurs Rechtskunde mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten zu belegen. Weitere 4 ECTS-Punkte sind durch die Belegung von Lehrveranstaltungen abzudecken, die aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen frei gewählt werden können; die Belegung des Kurses Qualitätsmanagement wird empfohlen. Die inhaltlichen Anforderungen dieser Module sind im jeweils geltenden Modulhandbuch näher spezifiziert.

Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Pflicht/ Wahlpflicht	Semester
Toxikologie	Kurs: Toxikologie	4	P	4
Lehrveranstaltungen am ZfS	Kurs: Rechtskunde	4	P	3
	Kurs nach Wahl	4	WP	3, 4 oder 5

Embedded Systems Engineering

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Embedded Systems Engineering (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung
System Design Project	P	4	1	Protokoll
Embedded-Systems-Engineering-Projekt	V + P	5	5	Hausarbeit und Referat
Abschlussmodul Kolloquium	–	3	6	mündlich

Abkürzungen:

Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Praktikum; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Geowissenschaften

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module im Hauptfach Geowissenschaften mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung
Berufsfeldorientierte Kompetenzen I					
Geowissenschaftliches Seminar I	S	3	3	3	Vortrag
EDV-Methoden in den Geowissenschaften	Ü	3	3	3	Übungsaufgaben
Berufsfeldorientierte Kompetenzen II					
Geowissenschaftliches Seminar II	S	3	3	5	Vortrag
GIS-Anwendungen in den Geowissenschaften	Ü	3	3	6	Übungsaufgaben

Abkürzungen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; GIS = Geoinformationssysteme

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Molekulare Medizin

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.

Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung
Medizinische Terminologie	Ü	2	2	1	Klausur
Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin	S	2	2	4	Klausur
Wissenschaftliches Englisch	S	2	2	3	mündlich
Medizinische Statistik	V + Ü	4	4	6	mündlich
Bioinformatik	V + Ü	2	2	6	mündlich

Abkürzungen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ü = Übung; S = Seminar; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) aus den Bereichen Management, Fremdsprachen, Kommunikation, Medien oder EDV zu absolvieren. In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Pflegewissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind 12 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Pflichtmodule im Hauptfach Pflegewissenschaft nachzuweisen (sogenannte interne BOK).

Modul	ECTS-Punkte
K: (G1–3): Klinischer Bereich, berufsorientierte Kompetenzen mit Berufspraktikum	30 davon 4 interne BOK
F1: Forschung 1	11 davon 2 interne BOK
K: (K1–2): Klinischer Bereich, Berufspraktikum	24 davon 4 interne BOK
KI: (K3–4): Qualitätssicherung und Evaluation mit Berufspraktikum	11 davon 1 interne BOK
KII: (K3–4): Intra- und interprofessionelle Vernetzung mit Berufspraktikum	12 davon 1 interne BOK

(2) Zusätzlich sind in den Wahlpflichtmodulen BOK I und BOK II Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren (sogenannte externe BOK). Die Veranstaltungen können von den Studierenden frei gewählt werden.

Regio Chimica

§ 1 Studienumfang

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen müssen mindestens 38 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 2 Studieninhalt

(1) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die Module Interkulturelle Kompetenz bzw. Compétences interculturelles sowie das Modul Toxikologie zu belegen. Insbesondere ist im dritten Fachsemester im Rahmen des Moduls Interkulturelle Kompetenz III der Kurs Rechtskunde im Umfang von 4 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) zu belegen.

(2) Die inhaltlichen Anforderungen an diese Module werden im jeweils gültigen Modulhandbuch näher spezifiziert.

Geographie

§ 1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im jeweiligen Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden

Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	1
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	2
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	3
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	3

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu wählen:

1. Fremdsprachenkompetenz
2. Medienkompetenz
3. Kommunikationskompetenz
4. EDV-Kompetenz
5. Managementkompetenz

(3) Die in den genannten Bereichen angebotenen Module werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg bekannt gegeben.

Umweltnaturwissenschaften

§ 1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im jeweiligen Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	1
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	2
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	3
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	3

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu wählen:

1. Fremdsprachenkompetenz

2. Medienkompetenz
3. Kommunikationskompetenz
4. EDV-Kompetenz
5. Managementkompetenz

(3) Die in den genannten Bereichen angebotenen Module werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg bekannt gegeben.

Waldwirtschaft und Umwelt

§ 1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im jeweiligen Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. , Fachsemester
Erstsemesterprojekt (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	1
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	2
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	3
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	3

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu wählen:

1. Fremdsprachenkompetenz
2. Medienkompetenz
3. Kommunikationskompetenz
4. EDV-Kompetenz
5. Managementkompetenz

(3) Die in den genannten Bereichen angebotenen Module werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg bekannt gegeben.

Anlage D. Studiengang Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track

§ 1 Struktur des Studiengangs

Der Studiengang Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track hat einen Leistungsumfang von 240 ECTS-Punkten; hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf den Interdisciplinary Track. Die Regelstudienzeit erhöht sich durch den Interdisciplinary Track um zwei Semester.

§ 2 Beginn des Interdisciplinary Track

Der Interdisciplinary Track kann nach dem vierten Fachsemester des gewählten Hauptfachs und nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Interdisciplinary Track

(1) In der Einführungsphase werden für den Interdisciplinary Track pro Studienjahr 30 Plätze vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze trifft eine von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences eingesetzte Auswahlkommission nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden für den Interdisciplinary Track.

(2) Für die Zulassung zum Interdisciplinary Track können sich nur Studierende bewerben, die im Hauptfach ihres sechssemestrigen Bachelorstudiengangs das vierte Fachsemester noch nicht vollendet haben. Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss bis zum vorausgehenden 31. Juli beim University College Freiburg eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

1. eine aktuelle Leistungsübersicht (Transcript of Records), in der alle im Bachelorstudiengang bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Erwerb von mindestens 70 ECTS-Punkten bis zum Ende des dritten Fachsemesters dokumentiert sind, und
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Bewerbung für den Interdisciplinary Track darlegt und das angestrebte Studienprogramm beschreibt.

Die Auswahlkommission kann verlangen, dass die Leistungsübersicht beziehungsweise andere geeignete Nachweise über die erworbenen ECTS-Punkte und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Original vorzulegen sind.

(3) Als Mitglieder der Auswahlkommission werden zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Albert-Ludwigs-Universität, die aus zwei verschiedenen der drei in § 4 Absatz 3 genannten Wissenschaftsbereiche stammen müssen, berufen sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des University College Freiburg. Für die beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen bestellt; als Stellvertreter/Stellvertreterin des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des University College Freiburg wird ein/eine hauptberuflich tätiger Dozent/tätige Dozentin des University College Freiburg bestellt. Zugleich wird bestimmt, welcher/welche der beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Platz beworben und für die in seinem Bachelorstudiengang bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Hauptfachs erbrachten Prüfungsleistungen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht hat. Nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Notendurchschnitt der im Bachelorstudiengang bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Hauptfachs erbrachten Prüfungsleistungen,
2. der Anzahl der bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworbenen ECTS-Punkte und
3. der mindestens „ausreichend“ lautenden Bewertung des Motivationsschreibens.

Der Notendurchschnitt gemäß Satz 1 errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen; die Prüfungsleistung mit der schlechtesten Note bleibt dabei unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Motivationsschreiben bewerten zwei Mitglieder der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer der Noten „sehr gut“ (0,2), „gut“ (0,1), „ausreichend“ (0) und „nicht ausreichend“ (-0,1) anhand folgender Kriterien:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen und Lernziele im Rahmen des Interdisciplinary Track vor dem Hintergrund der beruflichen Ziele beziehungsweise der weiteren wissenschaftlichen Ausbildungsziele,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte Form und Rechtschreibung.

Anschließend werden die Noten beider Gutachter/Gutachterinnen addiert. Ergibt die so ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens einen negativen Wert, scheidet der Bewerber/die Bewerberin aus dem Vergabeverfahren aus.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote ist der Notendurchschnitt der bis zum Ende des dritten Fachsemesters im Bachelorstudiengang erbrachten Prüfungsleistungen. Ergibt die gemäß Absatz 5 ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens den Wert Null, bleibt die Verfahrensnote unverändert, liegt die Bewertung zwischen 0,1 und 0,4 wird die Verfahrensnote entsprechend angehoben. Darüber hinaus verbessert sich die Verfahrensnote für jeden bis zum Ende des dritten Fachsemesters über die erforderlichen 70 ECTS-Punkte hinaus erworbenen ECTS-Punkt um 0,01.

(7) Entsprechend der gemäß Absatz 6 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Vergabeverfahrens gebildet.

§ 4 Studieninhalte des Interdisciplinary Track

(1) Der Interdisciplinary Track gliedert sich in die Bereiche Interdisziplinäre Rahmenveranstaltungen, Interdisziplinäre Kurswahl sowie Interdisziplinäre und Berufsfeldorientierte Kompetenzen.

(2) Im Bereich Interdisziplinäre Rahmenveranstaltungen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von 18 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Interdisziplinäre Rahmenveranstaltungen

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Studienleistung/ Prüfungsleistung	Sem.
Wissenstheorie (6 ECTS-Punkte)					
Wissenstheorie	V + Ü	4	6	PL: schriftlich	WS
Reflexion und Präsentation (4 ECTS-Punkte)					
Reflexion und Präsentation des Studienjahres I	Ü	2	2	SL	WS
Reflexion und Präsentation des Studienjahres II	Ü	2	2	SL	SS
Wissenschaftspraxis (8 ECTS-Punkte)					
Wissenschaftspraxis	S	2	8	PL: schriftlich und mündlich	SS

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; ECTS = ECTS-Punkte; Sem. = empfohlenes Semester; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl sind zwischen 32 und 42 ECTS-Punkten durch die Belegung von für den Interdisciplinary Track zugelassenen Modulen in mindestens zwei der drei Wissenschaftsbereiche a) Geisteswissenschaften, b) Sozial- und Verhaltenswissenschaften sowie c) Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu erwerben. Als Module gelten hierbei auch die in den drei Wissenschaftsbereichen zugelassenen separaten Lehrveranstaltungen. Ausgeschlossen sind jeweils alle Module und Lehrveranstaltungen, die zum Lehrangebot eines von dem/der Studierenden in seinem Bachelorstudiengang belegten Fachs gehören. Mindestens die Hälfte der belegten Module muss einen Leistungsumfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten haben. In einem Wissenschaftsbereich können insgesamt höchstens 28 ECTS-Punkte erworben werden.

(4) Bis zu 10 ECTS-Punkte können statt im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl auch im Bereich Interdisziplinäre und Berufsfeldorientierte Kompetenzen, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, erworben werden. Hierfür können Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität belegt werden. Die Teilnahme an geeigneten Projektseminaren oder einer interdisziplinären Summer School an einer deutschen oder ausländischen Hochschule wird angerechnet.

(5) Über die Zulassung der von den Fakultäten freigegebenen Module und Lehrveranstaltungen für den Interdisciplinary Track und ihre Zuordnung zu den drei Wissenschaftsbereichen gemäß Absatz 3 sowie über die Geeignetheit von Projektseminaren und Summer Schools gemäß Absatz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track.

§ 5 Erwerb von ECTS-Punkten

Für den Erwerb der den im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl belegbaren Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen zugeordneten ECTS-Punkte haben die Studierenden grundsätzlich alle dafür nach der für das betreffende Fach geltenden Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ist ein Modul beziehungsweise eine Lehrveranstaltung mehreren Fächern gleichzeitig zugeordnet, bestimmt der/die Studierende in Absprache mit dem/der im Interdisciplinary Track für dieses Modul Verantwortlichen das Fach, dessen Prüfungsordnung gelten soll. In den Fällen des § 6 Absatz 2 kann der/die im Interdisciplinary Track für das betreffende Modul Verantwortliche auf Antrag in geeigneter Weise Ausnahmen gewähren.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) In mindestens der Hälfte aller belegten Module sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem Modul zu erbringen, das nach der Prüfungsordnung beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Fachstudiengangs Kenntnisse voraussetzt, die in anderen Modulen dieses Fachstudiengangs vermittelt werden, welche der/die Studierende jedoch nicht absolviert hat, können von dem/der im Interdisciplinary Track für dieses Modul Verantwortlichen hierfür bis zu zwei zusätzliche ECTS-Punkte vergeben werden.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Statt im Falle einer nicht bestandenen Prüfungsleistung die Möglichkeit der zweifachen Wiederholung gemäß Satz 2 in Anspruch zu nehmen, kann der/die Studierende auch zweimal ein Modul, in dem er die Prüfungsleistung nicht bestanden hat, durch ein anderes ersetzen. In dem neugewählten Modul kann die Prüfungsleistung nur dann einmal wiederholt werden, wenn die Prüfungsleistung in dem ersetzten Modul nur einmal nicht bestanden wurde.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag in einem Modul eine weitere Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track im Benehmen mit dem/der für das betreffende Modul zuständigen Studiendekan/Studiendekanin unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der bisherige Studienverlauf im Interdisciplinary Track die Erreichung des Studienziels erwarten lässt.

§ 8 Zwischenprüfung

(1) Im Studiengang Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung im Modul Wissenstheorie bestanden ist.

(2) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des ersten Semesters des Interdisciplinary Track zu erbringen. Werden sie nicht spätestens bis zum Ende des übernächsten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch im Interdisciplinary Track, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 9 Studienfortschritt und Anrechnung

(1) Der Prüfungsanspruch im Interdisciplinary Track geht verloren, wenn der/die Studierende nach Absolvierung des ersten Semesters des Interdisciplinary Track nicht mindestens 20 ECTS-Punkte beziehungsweise nach Absolvierung des zweiten Semesters nicht mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(2) Nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Interdisciplinary Tracks erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 20 ECTS-Punkten können auch noch in den folgenden Semestern erbracht werden.

(3) Wird der Interdisciplinary Track nicht erfolgreich oder nicht vollständig absolviert, können die darin bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die erworbenen ECTS-Punkte auf das

im Bachelorstudiengang gewählte Fach beziehungsweise auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen angerechnet werden, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(4) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Interdisciplinary Track führt nicht zum Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Fachstudium im Bachelorstudiengang.

§ 10 Bildung der Note für den Interdisciplinary Track

(1) Aus den Noten aller im Interdisciplinary Track erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Zwischennote gebildet. In diese Zwischennote für den Interdisciplinary Track gehen die Noten der Module Wissenstheorie und Wissenschaftspraxis jeweils nach ECTS-Punkten einfach gewichtet und die Noten der im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl absolvierten Module jeweils nach ECTS-Punkten zweifach gewichtet ein.

(2) Die gemäß Absatz 1 gebildete Zwischennote für den Interdisciplinary Track geht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung grundsätzlich mit einem Anteil von fünf Prozent ein. Auf Antrag des/der Studierenden bei dem für das im Bachelorstudiengang gewählte Hauptfach zuständigen Prüfungsamt wird die Zwischennote mit einem Anteil von zehn Prozent in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(3) Die Zwischennote für den Interdisciplinary Track wird im Zeugnis der Bachelorprüfung und in der Leistungsübersicht ausgewiesen.

§ 11 Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track

(1) Abweichend von § 7 dieser Prüfungsordnung ist im Rahmen des Interdisciplinary Track für die Organisation der Prüfungen sowie für die ihm gemäß dieser Anlage zugewiesenen Aufgaben der Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track zuständig. Er achtet darauf, dass die für den Studiengang Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track geltenden Bestimmungen eingehalten werden und trifft nach Maßgabe dieser Anlage die erforderlichen Entscheidungen. Er berichtet dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Weiterentwicklung der Bestimmungen dieser Anlage.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren/Professorinnen, ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin und mit beratender Stimme ein Studierender/eine Studierende an, die Mitglied der Albert-Ludwigs-Universität sind. Von den Professoren/Professorinnen muss je einer/eine aus den drei in § 4 Absatz 3 genannten Wissenschaftsbereichen stammen. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Zugleich wird bestimmt, welcher/welche der drei Professoren/Professorinnen den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre; dies gilt für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen entsprechend. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 12 Prüfungsverwaltung

Im Rahmen des Interdisciplinary Track werden alle Aufgaben der Prüfungsverwaltung vom University College Freiburg wahrgenommen.

Änderungssatzungen:

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503)

Erste Änderungssatzung vom 26. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 81, S. 564–572):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 16. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 27, S. 295–313):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 13. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 65, S. 468–474):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 13. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 66, S. 475–491):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung vom 2. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 87, S. 587–593):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Sechste Änderungssatzung vom 10. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 92, S. 686–692):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Siebte Änderungssatzung vom 30. Januar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 1, S. 1–6):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Achte Änderungssatzung vom 5. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 9, S. 51):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Neunte Änderungssatzung vom 30. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 43, S. 140–144):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. Oktober 2012 in Kraft. § 33 Absatz 17 der Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. § 33 Absatz 18 der Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Zehnte Änderungssatzung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 80, S. 289–299):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Elfte Änderungssatzung vom 28. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 104, S. 417–432):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Zwölfte Änderungssatzung vom 19. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 106, S. 442–446):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Dreizehnte Änderungssatzung vom 23. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 113, S. 463–467):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.